



Effekte des Freizügigkeitsabkommens auf den Zuzug von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern

Eine Betrachtung des Kantons St.Gallen im Zeitraum 1999-2006

Wussten Sie schon ...	2
1 Einleitung	2
2 Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Zeitraum 1999-2006	6
3 Anzahl neu erteilter Bewilligungen	7
4 Herkunftsregionen der neuen EU-EFTA-Arbeitskräfte	12
5 Wirtschaftszweige der neuen EU-EFTA-Arbeitskräfte	14
6 Berufsqualifikation der neuen EU-EFTA-Arbeitskräfte	19
7 EU-EFTA-Bewilligungen und BVO-Drittstaatenbewilligungen im Vergleich	23
8 Die Beschäftigung von EU-EFTA-Arbeitskräften durch Personalverleihfirmen	24
9 Fazit und Ausblick	25
Anhang	26
Tabelle 1: Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit	26
Tabelle 2: Ausländerrechtliche Regelungen vor und nach den ab Juni 2002 gültigen Rechtsakten	27
Tabelle 3: Branchengliederung	29
Tabelle 4: Neu erteilte Aufenthaltsbewilligungen (B) an Erwerbstätige, Kanton St.Gallen, nach Herkunftsregion, 1999-2006	30
Tabelle 5: Neu erteilte Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) über 90 Tage an Erwerbstätige, Kanton St.Gallen, nach Herkunftsregion, 1999-2006	30
Tabelle 6: Neu erteilte Grenzgängerbewilligungen (G) ausgewählter Schweizer Grenzkantone, 1999-2006	30

IMPRESSUM

Herausgeberin:	Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen Volkswirtschaftsdepartement Davidstr. 35, 9001 St.Gallen statistik@sg.ch – www.statistik.sg.ch +41 (0)71 229 77 77
Bearbeitung:	M.A. Esther Gerber, Dr. Theo Hutter, lic.phil. Vera Indermaur
Bezug:	Internet: www.statistik.sg.ch/publikationen/statakt.html Gedruckte Exemplare: CHF 15.- Telefon +41 (0)71 229 22 31
Druckvorstufe:	Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen
Druck:	Materialzentrale Staatskanzlei Kanton St.Gallen
Copyright:	Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet

Wussten Sie schon ...

...dass die Einführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen EU-EFTA und der Schweiz auf die Anzahl neu erteilter Grenzgängerbewilligungen kaum Einfluss hat? (siehe [Abschnitt 3.1, Seite 7](#))

...dass sich im Kanton St.Gallen seit dem Wegfall des Inländervorrangs am 1. Juni 2004 die Anzahl der vergebenen EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen mit einer Geltungsdauer zwischen 4-12 Monaten verdoppelt hat? (siehe [Abschnitt 3.2, Seite 8](#))

...dass die Nachfrage nach kontingentpflichtigen EU-EFTA-Aufenthaltsbewilligungen konstant grösser war als die im Beobachtungszeitraum verfügbaren Kontingente? (siehe [Abschnitt 3.3, Seite 10](#))

.....dass der Kanton St.Gallen im Vergleich zu seinem Anteil an sämtlichen Arbeitsplätzen der Schweiz im Zeitraum zwischen 1999 und 2005 unterdurchschnittlich Arbeitsbewilligungen an Personen aus der EU-EFTA vergeben hat? (siehe [Abschnitt 3.4, Seite 12](#))

...dass rund drei Viertel der zwischen 1999 und 2006 in den Kanton St.Gallen zugewanderten erwerbstätigen Kurzaufenthalter und Aufenthalter mit einer EU-EFTA-Bewilligung aus Deutschland oder Österreich stammen? (siehe [Abschnitt 4.2, Seite 13](#) und [Abschnitt 4.3, Seite 14](#))

...dass sich im Kanton St.Gallen die Anzahl der EU-EFTA-Kurzaufenthalter, die neue Arbeitsbewilligungen im Baugewerbe erhalten haben, seit Einführung der Personenfreizügigkeit verdoppelt hat? (siehe [Abschnitt 5.2, Seite 16](#))

...dass die Branche Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik im Kanton St.Gallen seit 2002 regen Zulauf von Aufenthaltern erfährt, und im vergangenen Jahr bereits jeden fünften neuen Aufenthalter mit einer EU-EFTA-Bewilligung beschäftigte? (siehe [Abschnitt 5.3, Seite 17](#))

...dass das Bau- und Gastgewerbe die beiden Branchen sind, für welche die Bedeutung der EU-EFTA-Arbeitskräftezuwanderung am grössten ist? (siehe [Abschnitt 5.4, Seite 18](#))

...dass sich im Kanton St.Gallen seit in Kraft treten des Freizügigkeitsabkommens der Anteil Hochqualifizierter bei den neuen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen im Vergleich zur Gesamtschweiz zurückgebildet hat? (siehe [Abschnitt 6.2, Seite 20](#) und [Abschnitt 6.3, Seite 21](#))

...dass sich im Kanton St.Gallen die Anzahl der Österreicher und Deutschen, die als Kurzaufenthalter über einen Personalverleih beschäftigt sind, seit Einführung der Personenfreizügigkeit verzehnfacht hat? (siehe [Abschnitt 8, Seite 24](#))

1 Einleitung

1.1 Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU-EFTA

Am 1. Juni 2002 ist die erste Phase des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und den Staaten der EU-EFTA¹ in Kraft getreten. Damit wird unter anderem schrittweise der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und den Mitgliedsstaaten der EU-EFTA eingeführt, wobei sich die Regelungen zur Personenfreizügigkeit hauptsächlich auf Personen beziehen, welche zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in die Schweiz kommen. Ein wesentliches Ziel der Personenfreizügigkeit besteht darin, das Einzugsgebiet für den Schweizer Arbeitsmarkt auf Arbeitskräfte aus den EU-EFTA-Mitgliedsstaaten zu konzentrieren. Diese erhalten durch das Abkommen einfachen Zugang zum Arbeitsmarkt der Schweiz. Für Arbeitskräfte aus den übrigen Staaten, den so genannten Drittstaaten,

gelten weiterhin die Regelungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO). EU-EFTA-Staatsbürger werden von diesen Regelungen nur noch tangiert, falls das FZA keine vorteilhaftere Regelung vorsieht.

Das Freizügigkeitsabkommen schafft damit eine Unterscheidung zwischen zwei Ausländergruppen mit verschiedenen Rechten und schliesst sich damit an die vom Bund bereits seit längerem verfolgte Ausländerpolitik an. Bereits im Jahr 1991 hatte der Bundesrat in einem Bericht zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik das so genannte „Drei-Kreise-Modell“ formuliert. Darin werden im Hinblick auf die Freizügigkeit Personen aus EG-EFTA-Staaten dem ersten Kreis für die Rekrutierung ausländischer Arbeitnehmer zugeschlagen. Der zweite Kreis enthält mit den USA und Ka-

¹ Das FZA besteht eigentlich nur zwischen der Schweiz und der EU, die EFTA-Staaten Norwegen und Island übernehmen jedoch die Regelungen des FZA (im Anhang K zum EFTA-Übereinkommen); mit Lichtenstein bestehen im Bereich der Grenzängertätigkeit zusätzliche, über die Bestimmungen des FZA hinausreichende Sonderregelungen. Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich auf die 15 EU-Mitgliedsstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich sowie die 3 EFTA-Staaten Norwegen, Island und das Fürstentum Lichtenstein. Hinzu kommen die mit diesen Ländern assoziierten Gebiete, auf welchen das FZA zwischen der Schweiz und der EU-EFTA ebenfalls Gültigkeit besitzt. Bei einer Gliederung der EU-EFTA-Staaten in Nord-, Süd-, West- und Zentraleuropa werden die assoziierten Gebiete jeweils in der Kategorie des EU-EFTA-Staates vermerkt, welchem sie zugeordnet sind (vgl. [Seite 12](#)). Die seit dem 01.04.2006 mit in das FZA eingeschlossenen 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten werden in der Untersuchung nicht mit einbezogen, da für einen aussagekräftigen Vergleich noch zu wenig Datenmaterial vorliegt. Sie gelten auch für den kurzen Zeitraum zwischen ihrem Beitritt am 1.4.2006 und dem Ende des letzten Betrachtungsjahres (31.05.2006) noch als Drittstaaten.

nada Staaten, aus welchen eine begrenzte Rekrutierung erfolgen soll. Eine Rekrutierung von Personen aus den Nationen des dritten Kreises soll schliesslich nur im Falle von hoch Qualifizierten und Spezialisten möglich sein. Bezüglich einer konkreten Umsetzung der Personenfreizügigkeit mit der EU-EFTA wurde 1998 der zweite Kreis aufgelöst und dem Kreis der Drittstaaten zugeschlagen. In einer Teilrevision der BVO wurde im Oktober 1998 verfügt, dass Arbeitnehmer aus EU und EFTA zukünftig Priorität bei der Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte geniessen, ausser im Falle hoch qualifizierter Personen. Das Freizügigkeitsabkommen, welches am 21.06.1999 unterzeichnet wurde und am 01.06.2002 in Kraft getreten ist, ist damit eine Fortführung dieser dualen Rekrutierungsstrategie.

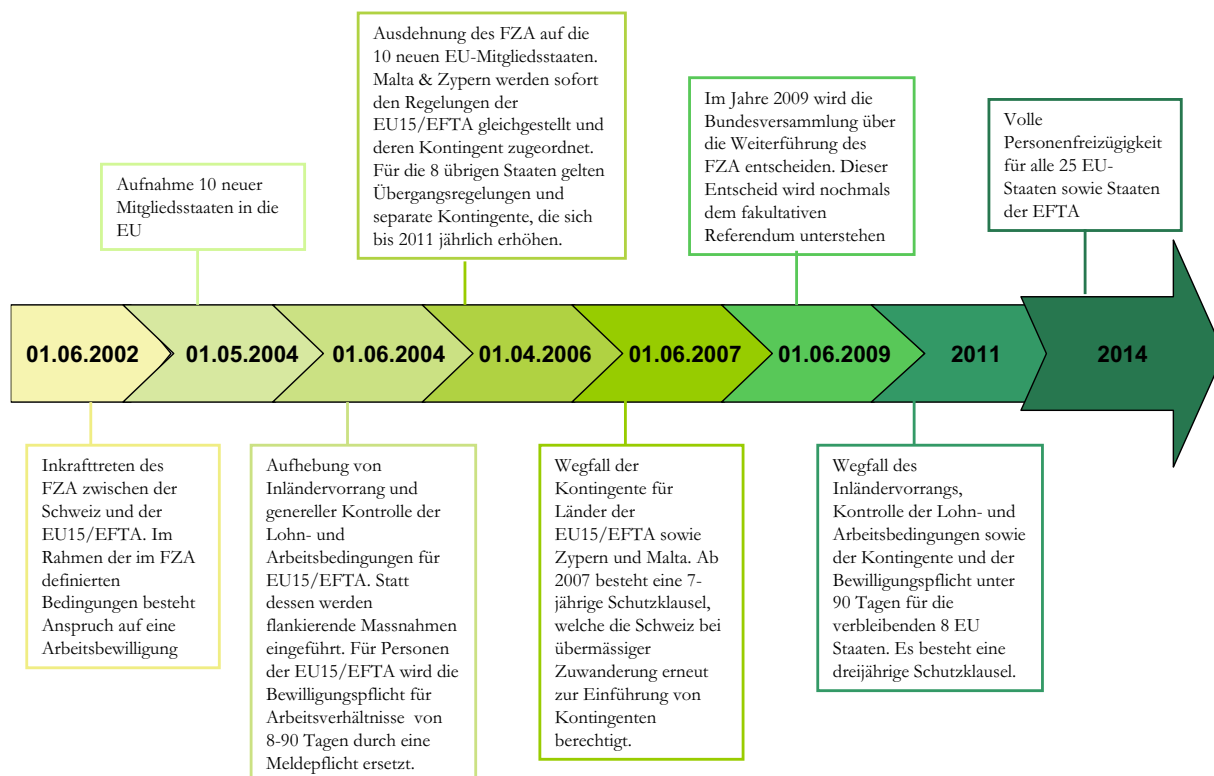
Gegenüber der vormaligen Regelung schafft das Abkommen über die Einführung des freien Personenverkehrs insofern eine grössere Verbindlichkeit, als dass nun erstmals getrennte Kontingente für EU-EFTA und Drittstaaten bestehen. Das gesamtschweizerische Kontingent an neuen Jahresaufenthaltsbewilligungen für Drittstaaten (4 000) entspricht beispielsweise knapp einem Viertel des Kontingents, welches für EU und EFTA vorgesehen ist (15 300, siehe [Tabelle 2 auf Seite 27](#)). Eine gravierende Reduktion der an Personen aus Drittstaaten vergebenen kontingentpflichtigen Bewilligungen ist jedoch mit dieser Tren-

nung der Kontingente in Drittstaaten und EU-EFTA nicht mehr zu erwarten, da wesentliche Weichenstellungen diesbezüglich bereits vor dem Juni 2002 geschehen sind: eine seit Mitte der 90er Jahre an Qualifikationsanforderungen geknüpfte und zunehmend restriktive Handhabung der Vergabe kontingentpflichtiger Bewilligungen hat den Anteil der Drittstaatenbürger an allen kontingentpflichtigen Bewilligungen bereits vor Juni 2002 merklich gesenkt.²

Für die Personen des ersten Kreises (EU-EFTA) werden die Zuzugshürden mit der Einführung der Personenfreizügigkeit in mehreren Etappen kleiner, hin auf eine vollständige Liberalisierung der Zuwanderung, welche keine Beschränkung durch Höchstzahlen mehr vorsieht. Die vollumfängliche Etablierung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und den EU-EFTA-Mitgliedsstaaten vollzieht sich in mehreren Phasen, welche der nachfolgenden Übersicht sowie den detaillierten Ausführungen in [Tabelle 1 auf Seite 26](#) zu entnehmen sind.

Bei Zuzug und Aufenthalt sind EU-EFTA-Bürger und, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, auch deren Familienangehörige sowie entsandte oder selbstständige Dienstleistungserbringer durch die Bestimmungen des FZA begünstigt. Die Regelungen im Einzelnen sind in [Tabelle 2 auf Seite 27](#) aufgeführt.

Die einzelnen Schritte bei der Einführung der Personenfreizügigkeit im zeitlichen Überblick



² Nicht jede Bewilligung ist kontingentpflichtig. Aufenthaltsbewilligungen für Härtefälle und nachziehende Familienmitglieder sind auch nach der Einführung getrennter Kontingente für EU-EFTA und Drittstaaten wie bisher von der Kontingentierung ausgenommen und nicht an Qualifikationsauflagen geknüpft. Diese kontingentfreien Bewilligungen können im Zeitraum vor und nach Juni 2002 gleichermaßen Schwankungen auslösen. Kontingentregelungen haben folglich nur bedingten Einfluss auf das tatsächliche Ausmass der Zuwanderung aus Drittstaaten.

1.2 Zentrale Fragen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des FZA

Für die Arbeitnehmenden aus den EU-EFTA-Mitgliedsstaaten bedeutet das FZA eine deutliche Verbesserung der Zugangsbedingungen zum Schweizer Arbeitsmarkt. Folglich sind durch die Einführung des FZA in erster Linie Veränderungen bezüglich der Arbeitnehmenden aus den EU-EFTA-Staaten zu erwarten. Aus diesem Grund liegt der Schwerpunkt dieser Untersuchung auf diesem Personenkreis, die Situation der Arbeitnehmer aus Drittstaaten wird jedoch zu Vergleichszwecken am Rande mit beleuchtet. Es ist nahe liegend, bei stetig geringer werdenden Zugangshürden zum Schweizer Arbeitsmarkt zu betrachten, in welchem Ausmass diese neuen Möglichkeiten von ausländischen Arbeitskräften tatsächlich wahrgenommen werden. Folgende Fragen sind daher von zentralem Interesse:

- Wie hat sich im Kanton St. Gallen seit der Einführung des FZA die Anzahl der erwerbstätigen zugezogenen Aufenthalter (B) und Kurzaufenthalter (L) aus EU-EFTA-Staaten und Drittstaaten verändert?
- Wie hat sich die Anzahl der neu vergebenen kontingentfreien Grenzgängerbewilligungen (G) entwickelt?
- Hinterlässt der am 01.06.2004 weggefallene Inländervorrang (Erläuterungen zum Inländervorrang siehe [Tabelle 2 auf Seite 27](#)) deutliche Spuren im Sinne einer verstärkten Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmer aus dem EU-EFTA-Raum?
- Welche Bewilligungsarten werden bei den EU-EFTA-Bewilligungen besonders stark nachgefragt?

Der Aspekt des zahlenmässigen Umfangs der erteilten Bewilligungen wird in einem nächsten Schritt um einige Merkmale bezüglich der regionalen Herkunft ergänzt:

- Aus welchen Regionen der EU-EFTA kommen die im Kanton St.Gallen beschäftigten Arbeitnehmenden?
- Gibt es bezüglich der Herkunftsregionen Unterschiede zwischen Aufenthaltern (B) und Kurzaufhaltern (L)?

Von grossem Interesse ist ausserdem die Frage, ob die neuen Möglichkeiten des FZA von Arbeitnehmern sämtlicher Wirtschaftszweige gleichermassen wahrgenommen werden, oder ob bestimmte Branchen oder Berufsgruppen existieren, die in besonderem Masse von der Einführung des FZA im Jahr 2002 und der Aufhebung des Inländervorrangs profitiert haben. Konkret wird den folgenden Fragen nachgegangen:

- Wie verteilen sich im gesamten Beobachtungszeitraum die in den Kanton St.Gallen zugezogenen Aufenthalter (B), Kurzaufenthalter (L) und Grenzgänger (G) aus der EU-EFTA auf einzelne Branchen?
- Welches Qualifikationsniveau weisen die Zugezogenen auf?
- In einem Vergleich soll dabei jeweils festgestellt werden, inwiefern sich der Anteil einzelner Wirtschaftszweige

oder Berufsgruppen im Kanton St. Gallen vom gesamtschweizerischen Niveau unterscheidet.

Einschränkungen der Fragestellung ergeben sich aus dem Geltungsbereich des FZA. Nicht berücksichtigt werden deshalb die folgenden Aspekte:

- Der Zuzug und Aufenthalt von Asylbewerbern (N), Schutzbedürftigen (S) und vorläufig Aufgenommenen (F), da sich ihr Aufenthaltsrecht nicht aus den Bestimmungen des FZA ableitet. Berücksichtigt werden bei Personen aus Drittstaaten lediglich neu erteilte B-Bewilligungen an ehemalige Asylbewerber, die etwa durch Anerkennung als Härtefall oder Heirat eines Schweizer ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erwerben und zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind. Gemäss Art.60 AsylG haben Personen, welchen Asyl gewährt wird, Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.
- Die Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (C), da diese über das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) geregelt wird.
- Nicht unter den Begriff „Zuzug“ oder „Zuwanderung“ fallen bereits in der Schweiz ansässige Ausländer, die in den Kanton St.Gallen bzw. innerhalb der Schweiz umziehen, ohne gleichzeitig ihren Aufenthaltsstatus zu verändern.

1.3 Methodische Erläuterungen

Der Analyse liegen Bewegungsdaten des zentralen Ausländerregisters (ZAR) von Juni 1999 bis zum Mai 2006 zugrunde. Der Beginn der Zeitreihe im Juni 1999 ergibt sich daraus, dass etliche für diese Untersuchung relevanten Variablen im ZAR erst ab diesem Zeitpunkt in einer vergleichbaren Form vorliegen. Bezogen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personenfreizügigkeit im Juni 2002 wird eine das Kalenderjahr übergreifende Jahreseinteilung von jeweils Juni bis Mai gewählt. Auf diese Weise entsteht von Juni 1999 bis zum Mai 2006 ein Beobachtungszeitraum von 7 Jahren.

Ein zentrales Interesse dieser Publikation besteht darin, Effekte des Freizügigkeitsabkommens auf die Zuwanderung von Arbeitnehmern aus der EU-EFTA abschätzen zu können. Seit Juni 2002 wird im Zentralen Ausländerregister eine Variable geführt, welche Auskunft darüber gibt, ob eine Person eine EU-EFTA-Bewilligung oder einer Bewilligung nach BVO besitzt. Für den Zeitraum vor Juni 2002 existiert diese Variable nicht, daher werden Zuwanderer anhand der Staatsbürgerschaft in EU-EFTA und Drittstaaten gegliedert. Da im Rahmen des Familiennachzuges und der Entsendung von Arbeitskräften jedoch auch Angehörige von Nicht-EU-Staaten EU-EFTA-Bewilligungen bekommen können, wird die Zahl der Einwanderer aus EU-EFTA-Staaten für den Zeitraum vor Juni 2002 geringfügig unterschätzt.

Für Fragestellungen zum Neuzuzug und zu neu erteilten Bewilligungen stehen ZAR-Daten in guter Qualität zur Verfügung, ebenso zur beruflichen Situation der Zuwandernden. Bezüglich der in dieser Publikation nicht berücksichtigten bereits ansässigen bzw. in der Schweiz erwerbstätigen ausländischen Bevölkerung ist die Datenlage schlechter, da wegen der auf 5 Jahre verlängerten Geltungsdauer von Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen die Abbildung beruflicher Merkmale mit einer gewissen Veraltungsproblematik behaftet ist. Aus diesen Gründen sind auch eine nach beruflichen Merkmalen differenzierte Abwanderung ausländischer Arbeitskräfte und ein Wanderungssaldo nicht zuverlässig bestimmbar, weshalb dieser Gegenpol der Zuwanderung hier nicht berücksichtigt werden kann.

Da Kurzaufenthalter (L) aus dem EU-EFTA-Raum, die weniger als 90 Tage in der Schweiz erwerbstätig sind, seit 1. Juni 2004 keine Bewilligung mehr benötigen, sind sie ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr in den vom Bundesamt für Migration zur Verfügung gestellten ZAR-Daten enthalten. Um die Vergleichbarkeit während des gesamten Beobachtungszeitraumes zu gewährleisten, werden Kurzaufenthalter unter 90 Tagen für EU-EFTA und Drittstaaten im gesamten Beobachtungszeitraum nicht berücksichtigt.

Im ZAR sind die Berufe gemäss der Schweizer Berufs-nomenklatur des Bundesamtes für Statistik von 1990 erfasst. Dieses wirtschaftsbranchenorientierte Ordnungsprinzip wurde umgeschlüsselt in das qualifikationszentrierte Schema ISCO-88 (International Standard Classification of Occupations). Darin wird der ausgeübte Hauptberuf einer der neun Berufshauptgruppen zugeordnet (Führungskräfte, Wissenschaftler, Techniker und gleichrangige nicht-technische Berufe, Bürokräfte und kaufmännische Angestellte, Dienstleistungs- und Verkaufsberufe, Fachkräfte in Landwirtschaft und Fischerei, Handwerks- und verwandte Berufe, Anlagen- und Maschinenbediener, Hilfsarbeitskräfte).³

Die vorliegende Untersuchung basiert auf Daten des ZAR, wie dies auch im aktuellen „2. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU für die Periode vom 1. Juni 2002 - 31. Dezember 2005“ der Fall ist, welcher in Zusammenarbeit von SECO, BFM und BFS am 29.06.2006 herausgegeben wurde.

In einigen Punkten wird an dieser Stelle ein anderes Vorgehen gewählt, so dass Differenzen zu den Ergebnissen des Observatoriumsberichtes möglich sind, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der erteilten Bewilligungen. Konkret ist auf folgende Unterschiede hinzuweisen:

Im hier vorliegenden Bericht werden bei der Zuwanderung keine nicht-erwerbstätigen Personen mit in die Grundgesamtheit einbezogen, da das Hauptinteresse der Verteilung der zuwandernden Personen auf einzelne Wirtschaftszweige und Berufsgruppen gilt. Nicht berücksichtigt werden ausserdem Personen, die direkt beim Zuzug in die Schweiz oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Niederlassungsbewilligung (C) erhalten, da die Erteilung derselben in erster Linie durch das ANAG geregelt wird. Die Anzahl der Personen, welche direkt beim Zuzug in die Schweiz eine Niederlassungsbewilligung erhalten, ist allerdings sehr gering (vgl. Fussnote 3).

Im vorliegenden Bericht wird aus oben genannten Gründen kein Wanderungssaldo berechnet, wie dies im Observatoriumsbericht der Fall ist, sondern allein die Zuwanderung betrachtet. Damit wird vermieden, Reaktivierungen und Korrekturmeldungen als Zuwanderung zu werten, welche unweigerlich zu Doppelzählungen führen. Auch aus diesem Grund ist die Zuwanderung hier geringer, als sie im Observatoriumsbericht beispielsweise in den Tabellen 2.15 und 2.16 (Seite 24) und in der entsprechenden Abbildung 2.1 (Seite 10) ausgewiesen wird.

Eine Untergruppe der Branche „Informatik, Unternehmensdienstleistungen“ ist der Personalverleih. Im ZAR wird allen Bewilligungen, welche für Personen ausgestellt werden, die via einen Personalverleih rekrutiert werden, der Branchencode „Personalverleih“ zugewiesen. Werden die ZAR-Daten unkorrigiert nach Branchen ausgewertet, wie dies im oben zitierten Observatoriumsbericht der Fall war (vgl. Seite 44), so resultieren hohe Zuwachsraten beim Wirtschaftszweig „Informatik, Unternehmensdienstleistungen“, die nicht der Realität entsprechen. Um diese Verzerrungen zu vermeiden, wurden bei den Auswertungen für den vorliegenden Bericht die über eine Personalvermittlung rekrutierten Personen anhand ihrer Berufstätigkeit auf die Branchen verteilt, in welchen sie nach ihrer Weitervermittlung mutmasslich tätig sind. Von den Grenzgängern (G) waren im Kanton St.Gallen 13,8 Prozent der im Personalverleih beschäftigten Personen keiner Branche zuzuordnen (CH 26 Prozent), unter den Kurzaufenthaltern (L) 3,6 Prozent (SG) bzw. 1,1 Prozent (CH) sowie bei den Aufenthaltern (B) 0,4 Prozent (SG und CH) aller Beschäftigten. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Angehörige kaufmännischer Berufe, welche in allen Branchen beschäftigt sein könnten.

³ Einen Sonderfall der erwerbstätigen Zuwanderer verkörpern die in der Kategorie 2 (Wissenschaftler) enthaltenen Professoren und Assistenzprofessoren. Ihnen kann die Niederlassungsbewilligung sofort bei der Einreise erteilt werden. Für sie entfällt die Bedingung eines Mindestaufenthaltes von 5 Jahren, wie dies bei allen übrigen Berufstätigen der Fall ist (falls sie sich nicht auf Sonderregelungen des Familiennachzugs berufen können). Da die Zuteilung einer Niederlassungsbewilligung jedoch nicht durch das FZA, sondern das ANAG geregelt wird, sind alle mit einer Niederlassungsbewilligung Einreisenden, darunter auch die Professoren, nicht in der Untersuchung enthalten. Damit ist eine geringfügige Unterschätzung der Berufshauptgruppe 2 (Wissenschaftler) verbunden.

1.4 Aufbau des Berichtes

Die Nachfrage nach Beschäftigungsmöglichkeiten ist neben den ausländerrechtlichen Regelungen in hohem Mass von der Konjunktur abhängig. Um die Zahlen zur Zuwanderung dazu in Beziehung setzen zu können, wird die wirtschaftliche Entwicklung im Zeitraum 1999 bis 2006 in Kapitel 2 kurz dargestellt.

In Kapitel 3 betrachten wir die zahlenmässige Entwicklung der neu erteilten Grenzgängerbewilligungen (G), Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) und Aufenthaltsbewilligungen (B) im Kanton St.Gallen, wobei die Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen jeweils differenziert werden nach EU-EFTA-Bewilligungen und Bewilligungen für Personen aus Drittstaaten (BVO-Bewilligungen), sowie den Anteil des Kantons St.Gallen an allen in der gesamten Schweiz erteilten Arbeitsbewilligungen.

2 Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Zeitraum 1999-2006

Wesentlich für eine Einordnung des Zuzugsverhaltens ausländischer Arbeitnehmer sind nicht allein vertragliche Neuregelungen wie die Personenfreizügigkeit, sondern ebenso die Entwicklung der Arbeitskräftenachfrage durch Schweizer Unternehmen im Allgemeinen. Ein kurzer Abriss über die Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitslosenquote und des BIP im Vorjahresvergleich zeichnet den Verlauf im Wesentlichen nach.

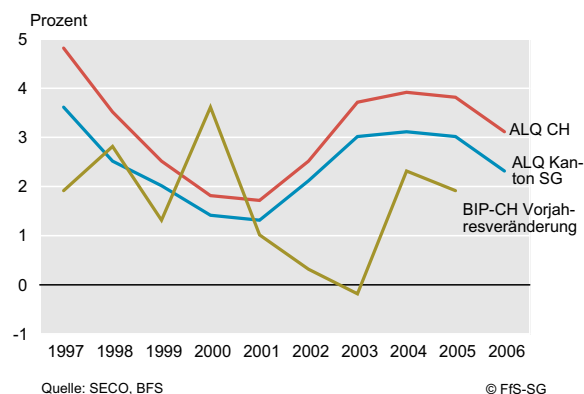
Nachdem sich die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote im Jahr 1997 auf einem Höchststand von 4,8 Prozent befand, setzte 1998 eine durch wachsende Investitionen getragene Erholung der Konjunktur ein, welche auch auf dem Arbeitsmarkt eine Entspannung bewirkte und die Quote bis 1999 auf 2,5 Prozent sinken liess (vgl. G_1). Das hohe Wachstum des BIP im Jahr 1998 verlangsamte sich 1999 jedoch bereits wieder, bis es 2000 schliesslich seinen vorläufigen Höhepunkt erreichte. Das Folgejahr 2001 markiert insofern eine Wende, als aufgrund einer Aufwertung des Frankens die Exporte stagnierten und damit auch die Beschäftigungssituation negativ beeinflusst wurde. Ein zögerliches Wirtschaftswachstum und rückläufige Investitionen prägten den Arbeitsmarkt, so dass die Arbeitslosenquote seit 2002 wieder ansteigt. Die Einführung der Personenfreizügigkeit fällt somit in einen Abschnitt abnehmender Arbeitskräftenachfrage.

Gegen Ende des Jahres 2003 mehren sich trotz einer Abnahme des BIP im Vergleich zum Vorjahr die Zeichen einer einsetzenden Konjunkturerholung, welche sich 2004 auch als robust erweisen. Dennoch steigt die Arbeitslosenquote aufgrund einer zögernden Haltung vieler Unternehmer weiter, da noch eine gewisse Skepsis gegenüber der Tragfähigkeit der konjunkturellen Tendenz vorherrscht.

In Kapitel 4 wird die Herkunft der dem St.Galler Arbeitsmarkt zuwandernden Personen untersucht.

Die beiden darauf folgenden Kapitel widmen sich der Verteilung der zugewanderten EU-EFTA-Arbeitnehmer auf einzelne Wirtschaftszweige (branchenzentrierter Ansatz, Kapitel 5) und Berufsgruppen (qualifikationszentrierter Ansatz, Kapitel 6) auf Ebene Kanton und Gesamtschweiz. In Kapitel 7 wird das Profil der Empfänger von EU-EFTA-Bewilligungen den Zuwandernden aus Drittstaaten vergleichend gegenübergestellt und im darauffolgenden Kapitel der Stellenwert von Personalverleihfirmen bei der Rekrutierung von Arbeitskräften aus der EU-EFTA betrachtet. Das Fazit im letzten Kapitel fasst die Kernpunkte der Antworten auf die zu Beginn gestellten Fragen zusammen.⁴

(G_1) Entwicklung des Schweizerischen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der mittleren Arbeitslosenquote (ALQ) im Kanton St.Gallen und der gesamten Schweiz



Erst 2005 beginnt sich die Arbeitslosenquote bei mässiger Entwicklung des Wirtschaftswachstums wieder leicht zu senken, bis die Konjunktur 2006 schliesslich an Dynamik gewinnt und für Erholung auf dem Arbeitsmarkt sorgt.

Die Arbeitsmarktentwicklung im Kanton St.Gallen zeigt dieselbe Dynamik wie auf gesamtschweizerischer Ebene, wobei das Niveau der Arbeitslosigkeit stets tiefer liegt. Der Niveauunterschied der Arbeitslosenquote hat sich seit dem letzten konjunkturellen Rückgang im Jahre 2003 vergrössert und ist seither bei knapp einem Prozentpunkt konstant geblieben.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird nun das Zuzugsverhalten ausländischer Arbeitnehmer in die Schweiz betrachtet, differenziert nach den Bewilligungskategorien der Grenzgänger (G), Kurzaufenthalter (L) und Aufenthaltler (B).

⁴ Herrn Buno Zanga, Leiter Ausländeramt Kanton St.Gallen und Herrn Thomas Pleuler, Leiter der Abteilung Ausländer/Gewerbe des Amts für Wirtschaft Kanton St.Gallen, danken wir für die kritische Durchsicht des Berichtentwurfs.

3 Anzahl neu erteilter Bewilligungen

3.1 Grenzgängerbewilligungen (G)

Die neu vergebenen Grenzgängerbewilligungen (G) setzen sich zusammen aus erstmals erteilten Bewilligungen und neuen Bewilligungen, welche nach einer Unterbrechung der Grenzgängertätigkeit wieder erteilt wurden. Keine Berücksichtigung finden nahtlose Anschlussbewilligungen an eine bereits bestehende Bewilligung. Für die Betrachtung der Grenzgänger wird auf eine Unterscheidung zwischen EU-EFTA und Drittstaaten-Bewilligungen verzichtet, da nur sehr wenige Personen aus Drittstaaten als Grenzgänger tätig sind.

Im Kanton St.Gallen ist seit der Einführung der Personenfreizügigkeit keine Zunahme von neu erteilten Bewilligungen feststellbar, obwohl Grenzgängerbewilligungen nicht durch Kontingente limitiert sind. Ebenfalls ausgeblieben ist ein Anstieg der Bewilligungsnachfrage, als der Inländervorrang im Juni 2004 aufgehoben wurde. Die Anzahl neu vergebener Grenzgängerbewilligungen scheint sich vielmehr parallel zur Arbeitskräftenachfrage in der Schweiz zu entwickeln. Mit zunehmender Arbeitslosigkeit verringert sich die Zahl neuer Grenzgängerbewilligungen (vgl. G_2).

Die Anzahl neu erteilter Grenzgängerbewilligungen war im Kanton St.Gallen in jenem Jahr (2000-2001) am höchsten, welches die niedrigste Arbeitslosenquote verzeichnet. Einher mit ansteigender Arbeitslosenquote geht ab 2002 eine rückläufige Anzahl neuer Grenzgängerbewilligungen, während ab 2004 die leicht abnehmende Arbeitslosenquote die Nachfrage nach Grenzgängerbewilligungen wieder belebt.

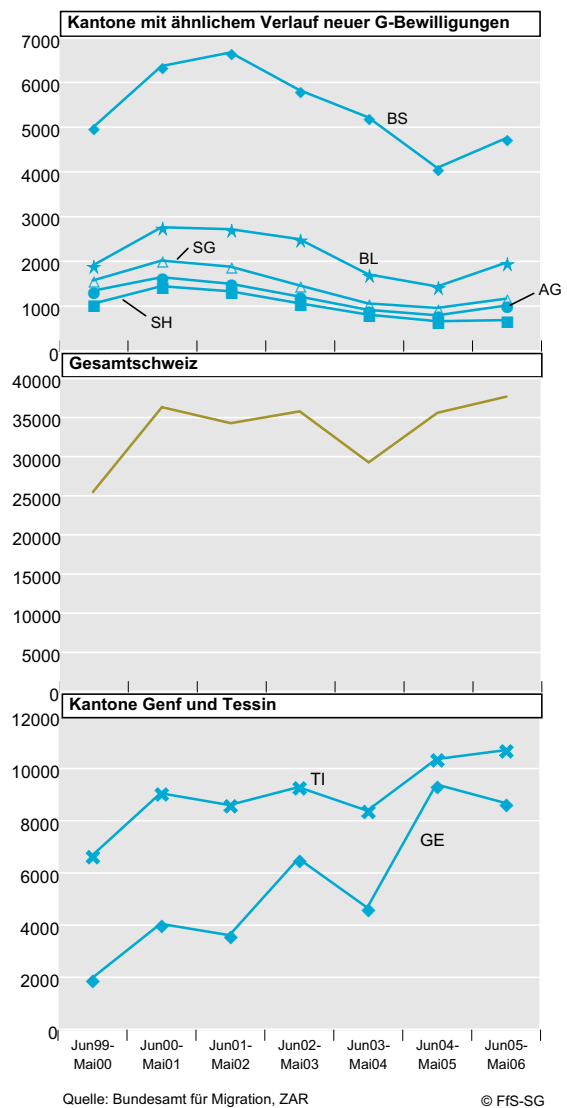
Die Entwicklung neuer Grenzgängerbewilligungen auf der Ebene der Gesamtschweiz unterscheidet sich deutlich von diesem Muster (vgl. G_3). Dort zeichnet sich sowohl im Jahr der Einführung der Personenfreizügigkeit als auch im Zeitraum ab Juni 2004 ein Anstieg der Bewilligungsnachfrage ab.

Der gesamtschweizerische abweichende Verlauf der neu erteilten Grenzgängerbewilligungen ist vor allem geprägt durch eine Sonderentwicklung in den Kantonen Genf und Tessin,

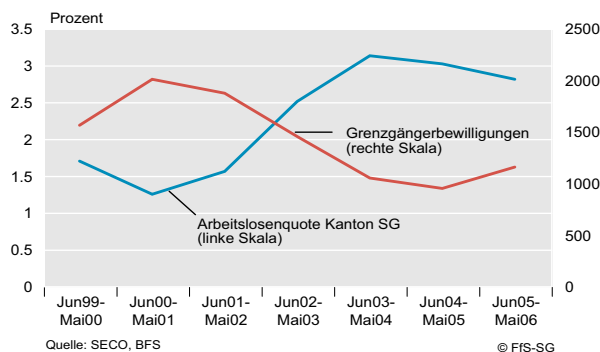
welche grosses Gewicht besitzen und zusammen im vergangenen Jahr mit 51 Prozent mehr als die Hälfte aller neuen Schweizer Grenzgänger aufnahmen. Diese beiden Kantone verzeichnen sowohl ab Juni 2002 wie auch ab Juni 2004 einen teils merklichen Zuwachs an neuen Bewilligungen.

Eine Erklärung für den überdurchschnittlich hohen Anteil an Grenzgängerbewilligungen im Kanton Genf könnte das knappe und dadurch teure Wohnangebot sein, wodurch eine Grenzgängertätigkeit an Attraktivität gewinnt. So kam es im Kanton Genf in den vergangenen Jahren auch zu anteilmässig weniger Umwandlungen von Grenzgänger- in Aufenthaltsbewilligungen als im Kanton St.Gallen.

(G_3) Neu erteilte Grenzgängerbewilligungen 1999-2006 (EU-EFTA plus BVO-Drittstaaten-Bewilligungen), diverse Kantone und Gesamtschweiz



(G_2) Entwicklung der Arbeitslosenquote und Anzahl neu erteilter Grenzgängerbewilligungen im Kanton St.Gallen 1999-2006



3.2 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L)

Die hier betrachteten Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) mit einer Dauer über 90 Tagen setzen sich zusammen aus den Bewilligungen, die an neu aus dem Ausland zugezogene Personen vergeben werden, sowie den Anschlussbewilligungen an bereits in der Schweiz erwerbstätige Grenzgänger oder Kurzaufenthalter, wobei die Anschlussbewilligung von der bisherigen L-Bewilligung verschieden ist.⁵ Nicht berücksichtigt wird die Aneinanderreihung gleichartiger Bewilligungen.

Die Kategorie des Kurzaufenthalters wurde bereits im Mai 1990 eingeführt, ihr kommt jedoch seit der Aufhebung des Saisonnierstatuts im Juni 2002 eine grössere Bedeutung zu als bislang. Im Zeitraum vor Juni 2002 werden Saisonniers und Kurzaufenthalter gemeinsam betrachtet. Wie G_4 zeigt, hat die Zahl der jährlich neu erteilten Kurzaufenthaltsbewilligungen im Kanton St.Gallen von Jahr zu Jahr zugenommen. Dieses Wachstum ist primär zurückzuführen auf die Entwicklung der EU-EFTA-Bewilligungen, während die Bewilligungen für Personen aus Drittstaaten zwar bis zum Jahre 2005 ebenfalls jährlich zunehmen, jedoch ausgehend von einem zahlenmässig kleinen Niveau.

Das Jahr Juni 2005-Mai 2006 weist den Höchststand an neu erteilten EU-EFTA-Bewilligungen auf. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt 25 Prozent. Neben einem einsetzenden Konjunkturaufschwung, sinkender Arbeitslosenquote und stark gefragten Aufenthaltsbewilligungen (B) (siehe Abschnitt 3.3, Seite 10) könnte dies auch ein verzögerter Ausdruck des wegfallenden Inländervorrangs für Personen mit EU-EFTA-Bewilligungen sein. Die Kontingente von EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen sind

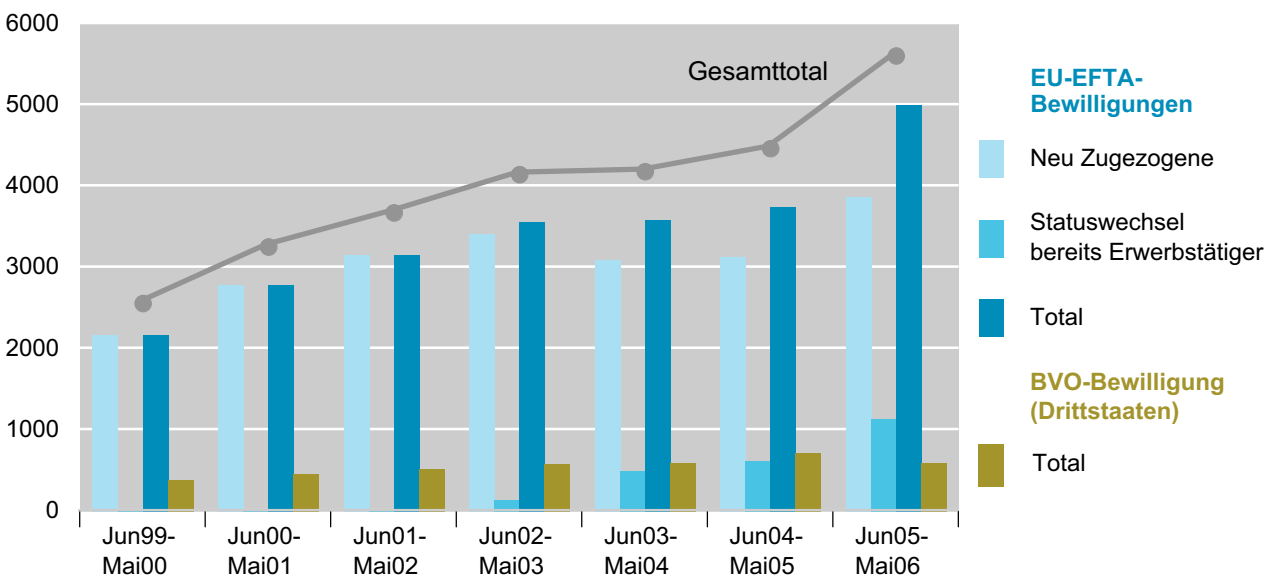
allerdings bislang in keinem Jahr vollständig beansprucht worden.

Bei den neu erteilten EU-EFTA-Bewilligungen fällt auf, dass die Statuswechsel seit der Erfassung dieser Wechsel im Jahre Juni 2002-Mai 2003 im Vergleich stärker gewachsen sind, als das Gesamttotal der EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen, welches in der dunkelblauen Säule abgebildet ist. Die durch den Statuswechsel vollzogene Aneinanderreihung verschiedenartiger Kurzaufenthaltsbewilligungen ist somit eine Form der Aufenthaltsgestaltung, die eine zunehmende Nachfrage aufweist.

Da die Steigerungsraten bei den Bewilligungen für Drittstaaten-Personen tiefer lagen als bei den EU-EFTA-Bewilligungen, nahm ihr Anteil am Total der Bewilligungen seit 1999 ab und betrug im letzten Beobachtungsjahr noch 10.7 Prozent aller neu vergebenen Kurzaufenthaltsbewilligungen mit einer Geltungsdauer über 90 Tagen.

Der Rückgang des Anteils geht allerdings nicht auf mangelndes Interesse von Personen aus Drittstaaten zurück. Im Gegenteil: Das für den Kanton St.Gallen vorgesehene jährliche Kontingent von 108 Bewilligungen wurde im Zeitraum zwischen 2002 und 2004 nochmals um denselben Betrag, in den vergangenen beiden Jahren sogar um das Doppelte aus der vom Bund bereit gestellten Kontingentreserve ergänzt. Der Bund verfügt über 50 Prozent der jährlich vorhandenen Kontingente, um sie dem jeweiligen Bedarf entsprechend an die Kantone weiterzugeben. Der Bezug von Kontingenten aus der Bundesreserve ist in allen Kantonen eine gängige Praxis und insofern keine Sondersituation des Kantons St.Gallen.⁶

(G_4) Neu vergebene Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) und Saisonnierbewilligungen (bis Mai 2002) an erwerbstätige Personen, nach Bewilligungsart (EU-EFTA-Bewilligung und BVO-Bewilligung [Drittstaaten]), Kanton St.Gallen 1999-2006



Quelle: Bundesamt für Migration, ZAR

© FFS-SG

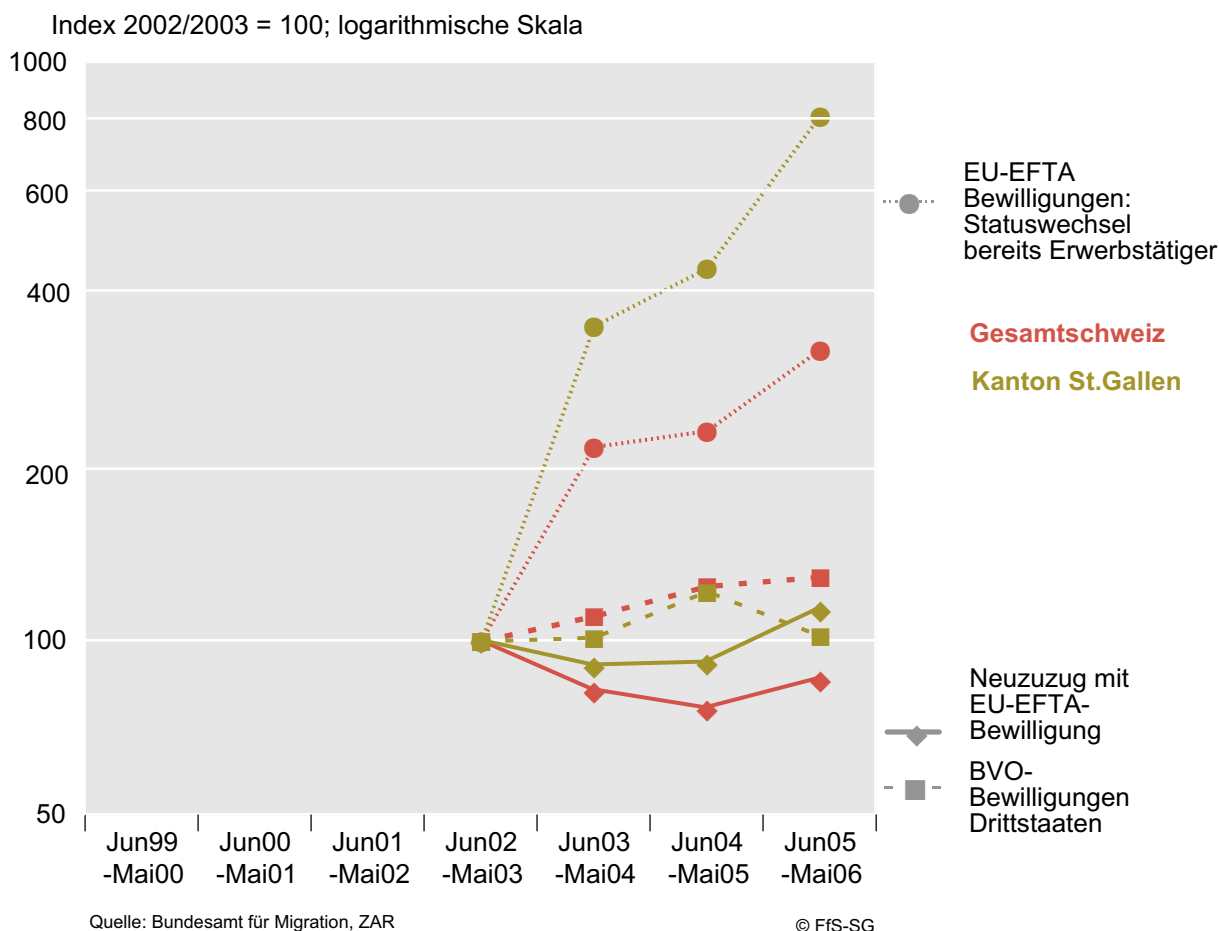
⁵ Vor Juni 2002 kann die Zahl dieser Anschlussbewilligungen nicht ausgewiesen werden.

Weitere kontingentfreie Bewilligungen wurden an Kunstschaffende (Bewilligungsdauer bis 8 Monate), Tänzerinnen sowie Kurzaufenthalter zwischen 3-4 Monaten erteilt, so dass im letzten Jahr insgesamt 601 Kurzaufenthaltsbewilligungen an Personen aus Drittstaaten vergeben wurden. Aufgrund der schweizweit anhaltend grossen Nachfrage nach Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten hat der Bundesrat für den 1. November 2006 eine Erhöhung des BVO-Kontingentes von jährlich 5 000 auf 7 000 Bewilligungen verfügt.

Betrachtet man die Entwicklung der neu erteilten Kurzaufenthaltsbewilligungen seit Juni 2002, so ist die Zunahme der EU-EFTA-Bewilligungen im Kanton St.Gallen grösser als in der Gesamtschweiz (vgl. G_5). Eine Diffe-

renzung sämtlicher EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen nach der Nationalität des Empfängers zeigt, dass darunter die Anzahl der an deutsche Staatsbürger vergebenen Bewilligungen zwischen Juni 2002 und Mai 2006 um fast 50 Prozent zugenommen hat (von 27 129 auf 40 544). Jener enorme Zuwachs könnte sich aufgrund der geographischen Nähe auch vermehrt im Kanton St.Gallen niedergeschlagen haben und den über dem Schweizer Durchschnitt liegenden Anstieg an Kurzaufenthaltsbewilligungen zumindest teilweise erklären.

(G_5) Neu vergebene Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) an erwerbstätige Personen, nach Bewilligungsart (EU-EFTA-Bewilligung und BVO-Bewilligung [Drittstaaten]), Kanton St.Gallen im Vergleich zur Gesamtschweiz, Juni 2002-2006



⁶ Die Zuteilung der BVO-Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen an die einzelnen Kantone folgt einem speziellen Verteilschlüssel (SG: 108 Bewilligungen). Dieser Schlüssel wurde seit geraumer Zeit nicht mehr revidiert, und entsprach zuletzt nicht mehr dem Bedarf, den die im Kanton St.Gallen ansässigen Grossunternehmen generieren. Teilweise ist die Nachfrage nach BVO-Kurzaufenthaltsbewilligungen auch durch spezielle Branchen bestimmt: so weist beispielsweise der im Kanton St.Gallen ansässige Zirkus Knie einen erhöhten Bedarf an solchen Bewilligungen auf. Weiterhin zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass in Spezialfällen auch BVO-Kontingente für EU/EFTA-Kurzaufenthalter erforderlich sind: da das FZA nur den freien Personenverkehr und keinen freien Dienstleistungsverkehr beinhaltet, sind Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten maximal zu einem Arbeitsaufenthalt von 90 Tagen berechtigt. Bei Überschreiten dieses Zeitrahmens, wie es etwa bei komplexen Montagearbeiten der Fall sein kann, benötigen EU/EFTA-Kurzaufenthalter daher ein BVO-Kontingent.

3.3 Aufenthaltsbewilligungen (B)

Die Anzahl neu erteilter Aufenthaltsbewilligungen (B) nimmt im Kanton St.Gallen zunächst stetig zu, bis im Jahr Juni 2004-Mai 2005 ein Rückgang erfolgt (vgl. Linie Gesamttotal in G_6). Dies entspricht auch dem Verlauf der neu erteilten Aufenthaltsbewilligungen (B) an Erwerbstätige aus Staaten der EU-EFTA, die im zweiten Jahr der Personenfreizügigkeit mit 1 132 Personen einen Höhepunkt erreicht. Verglichen mit dieser Spitze ist im letzten Beobachtungsjahr ein Rückgang um 8 Prozent feststellbar. Da die gesamtschweizerisch fixierten Kontingente jedes Jahr seit Inkrafttreten des FZA ausgeschöpft wurden, lässt sich der Rückgang der erteilten Bewilligungen nicht als ein Nachlassen der Nachfrage nach Aufenthaltsbewilligungen (B) interpretieren. Mögliche Einflussfaktoren sind innerkantonale Veränderungen beim Bezug von Bundeskontingenten oder starke Schwankungen beim Anfallen von nicht kontingentpflichtigen Bewilligungen.

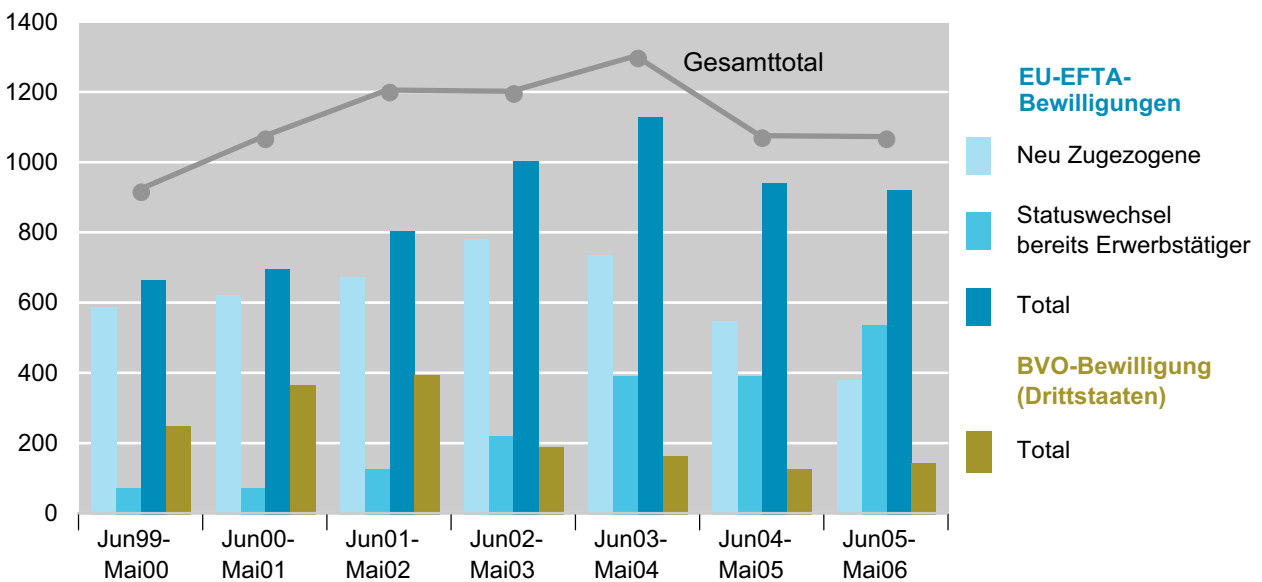
Betrachtet man nur jene Aufenthaltsbewilligungen (B), die an neu aus dem Ausland zugezogene Erwerbstätige vergeben werden (hellblaue Säule G_6), so ist die Spitze bereits im ersten Jahr der Personenfreizügigkeit erreicht. Seit dem Beobachtungsjahr 2002-2003 ist die Anzahl der auf diese Weise vergebenen Bewilligungen um rund die Hälfte zurückgegangen. Die rückläufige Anzahl der B-Bewilligungen an Neuzuzüger wird teilweise kompensiert durch eine

Zunahme der Vergabe von B-Bewilligungen an Personen, die zuvor als Kurzaufenthalter (bzw. Saisoniers) eingereist oder als Grenzgänger beschäftigt waren.⁷

Im letzten Beobachtungsjahr überstieg im Kanton St.Gallen die Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen (B) an vormalige Kurzaufenthalter (L) und Grenzgänger (G) erstmals die Anzahl der an neu Zugezogene vergebenen B-Bewilligungen. Dabei gehen 91 Prozent dieser Statuswechsel auf Personen mit vormaliger Kurzaufenthaltsbewilligung, neun Prozent auf bisherige Grenzgänger zurück. Diese Zunahme der Statuswechsel ist wohl auch Ausdruck des Rechtsanspruches der EU-EFTA-Bürger auf eine Umwandlung ihrer Kurzaufenthalts- in eine Aufenthaltsbewilligung (B), wenn sie sich länger als 30 Monate als Kurzaufenthalter in der Schweiz aufgehalten haben. Diese Umwandlung untersteht nicht den Höchstzahlen.

Die zunehmende Anzahl an Statuswechseln wird nachvollziehbar, wenn man die im gleichen Zeitraum erfolgte markante Zunahme der neu erteilten EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) betrachtet. Gegenüber Mai 2004, dem letzten Datenpunkt vor dem Wegfall des Inländervorrangs, hat sich die Anzahl der Bewilligungen mit einer Geltungsdauer zwischen 4-12 Monaten im Kanton St.Gallen bis Mai 2006 mehr als verdoppelt (von 1 504 auf 3 163) (vgl. G_7, Seite 11).

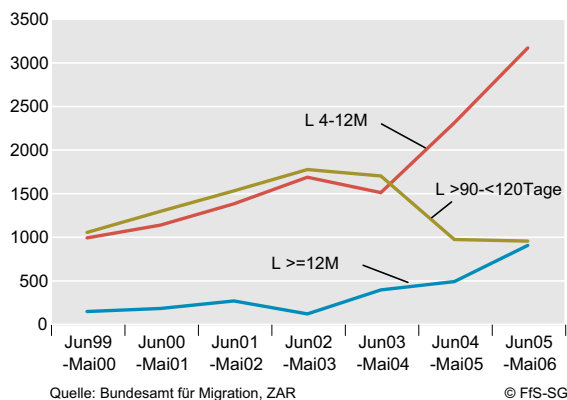
(G_6) Neu vergebene Aufenthaltsbewilligungen (B) an erwerbstätige Personen, nach Bewilligungsart (EU-EFTA-Bewilligung und BVO-Bewilligung [Drittstaaten]), Kanton St.Gallen 1999-2006



Quelle: Bundesamt für Migration, ZAR

© FFS-SG

⁷ Dem so genannten Statuswechsel kommt vor allem seit der im Juni 2002 einsetzenden Ablösung des Saisonier- durch den Kurzaufenthalterstatus wachsende Bedeutung zu, da letzterer nicht an ein saisonales Gewerbe wie die Bauwirtschaft oder den Tourismus gebunden ist. Vor Juni 2002 konnten Saisoniers auf Gesuch hin eine Saison- in eine Jahresaufenthaltsbewilligung umwandeln lassen, wenn sie sich in den letzten vier aufeinander folgenden Jahren während insgesamt 36 Monaten ordnungsgemäss zur Arbeit in der Schweiz aufgehalten hatten. Von dieser Regelung konnten seit Januar 1995 nur noch Personen aus EU und EFTA profitieren. Nach Abschaffung des Saisonierstatus existiert für Kurzaufenthalter eine ähnliche Regelung. Bei den Aufenthaltern aus Drittstaaten spielen Statuswechsel keine Rolle, da seit November 1998 nur noch Personen aus EU-EFTA-Staaten als Saisoniers zugelassen waren. Ein Statuswechsel von Kurz- zu Aufenthaltsbewilligungen ist den Aufenthaltern aus Drittstaaten im Regelfall nicht erlaubt, da sie verpflichtet sind, nach Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung die Schweiz für ein Jahr zu verlassen.

(G_7) Neu erteilte Kurzaufenthaltsbewilligungen > 90 Tage im Kanton St.Gallen 1999-2006

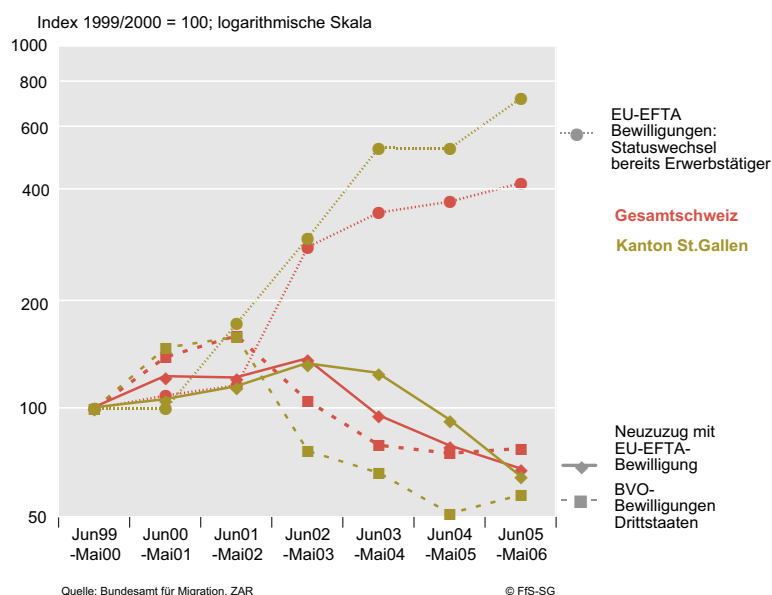
Seit drei Jahren nimmt die Anzahl jener Personen kontinuierlich zu, welche eine Anschlussbewilligung erhalten, die Ihnen einen Aufenthalt im Status des Kurzaufenthaltes ermöglicht, der sich über 12 Monate erstreckt.

Diese Entwicklung legt den Schluss nahe, dass sich die Auswirkungen des wegfallenden Inländervorrangs mangels überschüssiger Kontingente bei den Aufenthaltsbewilligungen (B) in einer grossen Nachfrage nach Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) entladen. Der Status des „längerfristigen Kurzaufenthalters“ zwischen 4-12 Monaten und die Aneinanderreihung von Kurzaufenthaltsbewilligungen dienen somit Vielen als Zwischenlösung. Somit wäre wohl die Anzahl neu erteilter B-Bewilligungen ohne Kontingentsbeschränkungen höher gewesen.

Die Anzahl neu erteilter Aufenthaltsbewilligungen (B) an erwerbstätige Personen aus Drittstaaten (vgl. G_6) ist im Kanton St.Gallen zwischen 1999 und 2002 um 58 Prozent von 251 auf 396 angestiegen. Zwischen Juni 2002 und

Mai 2006 hat sich die Anzahl der BVO-Aufenthaltsbewilligungen wieder unter das Niveau von 1999 gesenkt. Im Kanton St.Gallen waren im letzten Beobachtungsjahr 13,6 Prozent aller Aufenthalter aus einem Drittstaat, womit sich ihr Anteil im Vergleich zum ersten Beobachtungsjahr halbiert hat (1999-2000: 27 Prozent). Ursache der bis Mai 2002 deutlichen Zunahme der Bewilligungen ist in erster Linie die „Humanitäre Aktion 2000“ des Bundesrates im Jahr 2000. Diese Aktion betraf Personen des Asylbereichs, welche sich seit Jahren in der Schweiz aufhalten und aufgrund hängiger Verfahren einen ungesicherten Aufenthaltsstatus besitzen. Ihnen wurde im Rahmen der „Humanitären Aktion 2000“ zunächst eine vorläufige Aufnahme (F) und im Anschluss daran eine Aufenthaltsbewilligung (B) erteilt, die allerdings nicht den Höchstzahlen untersteht. Zwischen Juni 2001 und Mai 2002 hatten im Kanton St.Gallen bereits 45 Prozent der Aufenthalter aus Drittstaaten so ihre B-Bewilligung erhalten. Die ab Juni 2002 beobachtbare Abnahme neuer Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten resultiert daraus, dass die „Humanitäre Aktion 2000“ bis dahin weitgehend abgeschlossen war. Der Anteil der im Rahmen von Härtefallregelungen vergebenen Bewilligungen bewegt sich seither konstant um 25 Prozent.⁸

Auch auf Ebene der Gesamtschweiz ist die oben bereits gezeigte Tendenz erkennbar, Aufenthaltsbewilligungen für Personen der EU-EFTA in zunehmendem Masse über einen Statuswechsel und nicht unmittelbar beim Zuzug aus dem Ausland zu vergeben, wobei dieser Sachverhalt im Kanton St.Gallen wesentlich ausgeprägter ist (vgl. G_8). Die Graphik zeigt zudem, dass die Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten im Kanton St.Gallen überdurchschnittlich zurückgegangen sind.

(G_8) Neu vergebene Aufenthaltsbewilligungen (B) an erwerbstätige Personen, nach Bewilligungsart (EU-EFTA-Bewilligung, BVO-Bewilligung [Drittstaaten]), Kanton St.Gallen im Vergleich zur Gesamtschweiz, 1999-2006

⁸ Die Auswirkungen der Humanitären Aktion auf die Entwicklung neuer Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten bleiben in dem von SECO, BFM und BFS verfassten „2. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU“ unerwähnt.

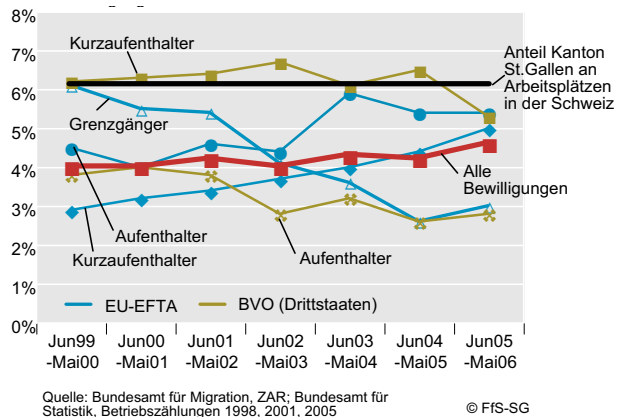
3.4 Anteile des Kantons St.Gallen am Gesamt der schweizweit erteilten Arbeitsbewilligungen

Ein abschliessender Vergleich setzt den Anteil des Kantons St.Gallen an den gesamtschweizerisch vergebenen Bewilligungen in Relation zum Anteil, welcher der Kanton St.Gallen an allen Arbeitsplätzen in der Schweiz besitzt. Rund 6 Prozent aller in der Schweiz verfügbaren Arbeitsplätze sind während des gesamten Beobachtungszeitraums dem Kanton St.Gallen zuzuordnen.

G_9 veranschaulicht, dass der Anteil der im Beobachtungszeitraum vergebenen Bewilligungen in fast allen Kategorien unter diesem Anteil der Arbeitsplätze liegt, und der Kanton St.Gallen damit im Vergleich zu seinem Bestand an Arbeitsplätzen insgesamt eine unterproportionale Anzahl Bewilligungen ausstellt.

Dank dem Zuwachs bei den Anteilen der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen ist zwar eine leichte Annäherung zu beobachten, die jedoch durch den Rückgang bei den Anteilen an den Grenzgängerbewilligungen abgebremsert wird.

(G_9) Anteile des Kantons St.Gallen an allen in der Schweiz neu vergebenen Arbeitsbewilligungen, nach Bewilligungsart, 1999-2006



Einzig die bereits in Abschnitt 3.2 (Seite 8) thematisierten Kurzaufenthaltsbewilligungen an Personen aus Drittstaaten wurden zwischen 1999 und 2005 in überproportionalem Anteil vergeben, indem zusätzliche Kontingente aus der Reserve des Bundes bezogen wurden. Zu den Ursachen des Rückgriffes auf die Bundesreserve siehe auch die Anmerkungen in Fussnote 6 auf Seite 9.

4 Herkunftsregionen der neuen EU-EFTA-Arbeitskräfte

Es folgt nun ein Blick auf die regionale Herkunft der mit einer EU-EFTA-Bewilligung zugewanderten Arbeitnehmenden. Bei den Grenzgängern wird dabei auf das Wohnsitzland des Arbeitnehmers zurückgegriffen, die Aufenthalter und Kurzaufenthalter werden anhand ihrer Staatsbürgerschaft zu vier Herkunftsregionen gruppiert:

Nordeuropa: Åland-Inseln (FI), Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden;

Südeuropa: Azoren (PT), Balearn (ES), Ceuta (ES), Griechenland, Italien, Kanarische Inseln (ES), Madeira (PT), Melilla (ES), Portugal, Spanien;

Zentraleuropa: Deutschland, Fürstentum Liechtenstein, Österreich;

Westeuropa: Belgien, Frankreich, Gibraltar (UK), Guadeloupe (FR), Guayana (FR), Irland, Luxemburg, Martinique (FR), Niederlande, Réunion (FR), Vereinigtes Königreich.

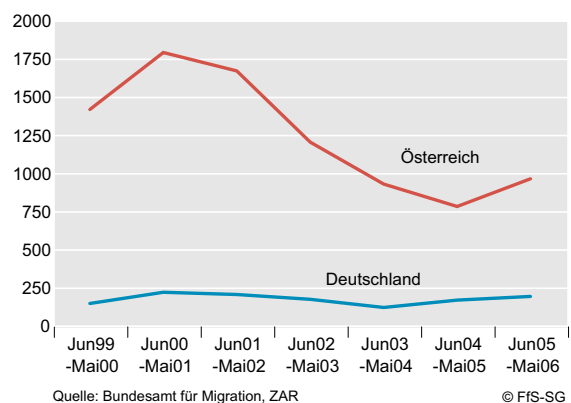
4.1 Grenzgänger (G)

Der Grossteil der neuen Grenzgängerbewilligungen wurde im gesamten Beobachtungszeitraum erwartungsgemäss an Personen mit Wohnsitz in Österreich vergeben (vgl. G_10).

Die konjunkturelle Schwäche ab dem Jahre 2001 wirkt sich auch bei diesen Personen am augenfälligsten aus. Aller-

dings fällt dort der Anstieg im letzten Jahr auch wiederum markanter aus als bei den Personen aus Deutschland. Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein sind in den ZAR-Daten nicht enthalten. Ergebnisse der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2000 bestätigen dem Kanton St.Gallen einen Bestand von insgesamt rund 1000 liechtensteinischen Staatsbürgern, welche als Grenzgänger in den Kanton St.Gallen pendeln.

(G_10) Neu erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wohnsitzland des Empfängers, Kanton St.Gallen 1999-2006

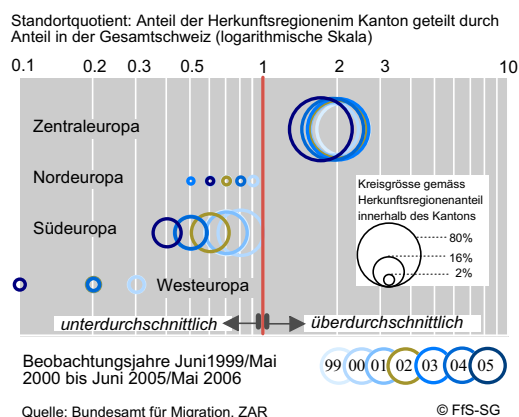


4.2 Kurzaufenthalter (L) > 90 Tage

In **G_11** werden zwei Kennwerte zu den Herkunftsregionen der Personen, die im Zeitraum 1999 bis 2006 EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen erhalten haben, dargestellt. Da diese Kennwerte und die Art der graphischen Darstellung in der vorliegenden Studie auch noch für andere Inhalte benutzt werden, sollen sie hier ausführlich erklärt werden.

Beim ersten Kennwert handelt es sich um den Anteil einer bestimmten Teilgruppe am Total der in einem Beobachtungsjahr gezählten Merkmalen, und dies bezogen auf einen bestimmten geographischen Standort. In **G_11** ist dies der Anteil der vier Herkunftsregionen am Total der im Kanton St.Gallen neu erteilten EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen im jeweiligen Beobachtungsjahr. Dieser Kennwert wird in **G_11** symbolisiert durch die Kreisgrösse. Für jede Herkunftsregion findet sich pro Beobachtungsjahr ein Kreis, wobei die einzelnen Jahre durch die gewählte Farbabstufung unterschieden werden können.

(G_11) Anteil der Herkunftsregionen an neuen EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006



Der zweite Kennwert ist der sogenannte Standortquotient, mit welchem die jeweiligen Anteilswerte einer Teilgruppe (in **G_11** ist dies eine einzelne Herkunftsregionen), so wie sie an einem bestimmten Standort (in **G_11** ist dies der Kanton St.Gallen) bestehen, ins Verhältnis gesetzt werden zu den Anteilswerten derselben Teilgruppe in einem Vergleichsraum (in **G_11** ist dies die Gesamtschweiz). Rechnerisch wird der Standortquotient ermittelt indem der Anteilswert auf dem Gebiet des interessierenden Standorts (SG) geteilt wird durch den Anteilswert im Vergleichsraum (CH). Sind die Anteilswerte identisch, resultiert aus dieser Rechenoperation eine eins. Ist der Anteilswert im interessierenden Standort (SG) höher als im Vergleichsraum (CH),

so resultiert ein Wert grösser eins, liegt er tiefer, ein Wert kleiner eins. Ein Standortquotient von beispielsweise 2 bedeutet somit, dass der Anteilswert im interessierenden Standort (SG) doppelt so gross ist wie im Vergleichsraum (CH); ein Quotient von beispielsweise 0,5, dass er nur halb so gross ist. In **G_11** ist der Standortquotient von 1 mit einer roten vertikalen Linie markiert. Alle Kreise rechts dieser Linie stehen für Standortquotienten von über eins, welche einen höheren Anteil im Kanton St.Gallen anzeigen. Umgekehrt zeigen alle Kreise links der roten Linie Anteilswerte an, die im Kanton St.Gallen im Vergleich zur Gesamtschweiz unterdurchschnittlich sind. Haben die Standortquotienten verschiedener Jahre nahezu die gleichen Werte, so sind nicht mehr alle Kreise sichtbar, wobei aktuellere Jahre die älteren verdecken können.

Welche Informationen lassen sich vor diesem Hintergrund aus **G_11** ableiten? Die Kreise für Zentraleuropa sind über alle Beobachtungsjahre die grössten, was bedeutet, dass durchwegs der überwiegende Anteil der EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen an Menschen aus Deutschland, Österreich und Liechtenstein gingen. Im letzten Beobachtungsjahr lag der Anteil der Zentraleuropäer an den neu erteilten EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen bei rund 80 Prozent, wovon wiederum 86 Prozent deutsche Staatsbürger sind. Die leicht zunehmende Kreisgrösse signalisiert, dass sich der Anteil der Zentraleuropäer im Kanton St.Gallen in den letzten Jahren vergrössert hat. Die Kreise für Zentraleuropa befinden sich alle rechts der roten Linie, was anzeigt, dass ihr Anteil im Kanton St.Gallen höher liegt als in der Gesamtschweiz. Mit einem Standortquotienten von um zwei herum rund doppelt so hoch. Die leichte Linksverschiebung der Kreise Zentraleuropas im Zeitverlauf machen deutlich, dass sich die Überdurchschnittlichkeit seines Anteils im Kanton St.Gallen etwas zurückgebildet hat.

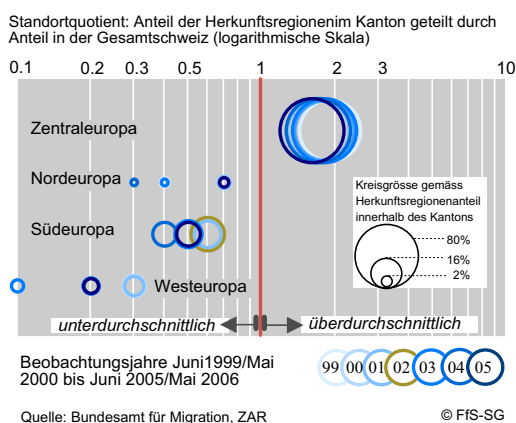
Die kleine Kreisgrösse bei den Regionen West- und Nordeuropa zeigt, dass ihnen bei den Kurzaufenthaltern im Kanton St.Gallen nur sehr geringe Bedeutung zukommt.

Bei den Personen aus Südeuropa zeigt die jährlich schrumpfende Kreisgrösse, dass ihr Anteil an den vom Kanton St.Gallen neu vergebenen Kurzaufenthaltsbewilligungen stetig abnahm und im letzten Jahr nur noch bei rund 16 Prozent lag. Die Linksverschiebung der Kreise für Südeuropa bedeutet, dass sein Anteil in einem im Vergleich zur Gesamtschweiz überdurchschnittlichen Mass gesunken ist: im Jahr 2005 (dunkelblauer Kreis) lag der Anteil der Südeuropäer an allen neu vergebenen Bewilligungen im Kanton St.Gallen bereits um das Zweieinhalbfache tiefer als in der Gesamtschweiz (Standortquotient von 0,4).

4.3 Aufenthaltler (B)

Die Verteilung auf die Herkunftsregionen zeigt bei den Aufenthaltsbewilligungen ein ähnliches Bild wie bei den Kurzaufenthaltern (vgl. G_12).⁹

(G_12) Anteil der Herkunftsregionen an neuen EU-EFTA-Aufenthaltsbewilligungen (B) im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006



Durchschnittlich 80 Prozent der zwischen 1999 und 2006 in den Kanton St.Gallen zugewanderten Aufenthaltler (B) mit einer EU-EFTA-Bewilligung stammen aus den drei zentraleuropäischen Staaten Österreich, Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein, wovon der Grossteil aus Deutschland kommt.

Der Anteil dieser Herkunftsregion ist etwa eineinhalb Mal so gross wie in der Gesamtschweiz. Die Verschiebung des Kreises nach links macht jedoch deutlich, dass die Anteile auf gesamtschweizerische Ebene gegenüber dem Kanton St.Gallen zugenommen haben.

Die neuen Aufenthaltler aus den übrigen drei Regionen haben im Kanton St.Gallen eine kleine Bedeutung und sind im Vergleich zur Gesamtschweiz anteilmässig untervertreten. Bei den Aufenthaltlern aus Südeuropa signalisiert zwar die wachsende Kreisgrösse im Jahr der Einführung des Freizügigkeitsabkommens zunächst einen zunehmenden Anteil an den vergebenen Bewilligungen, dieser hat sich in den Folgejahren jedoch wieder auf das Niveau der vorangegangenen Jahre abgesenkt, und betrug zuletzt 11 Prozent. Dies entspricht gerade der Hälfte des Anteils, welchen die südeuropäischen Aufenthaltler in der Gesamtschweiz an allen neu vergebenen Aufenthaltsbewilligungen besitzen.

5 Wirtschaftszweige der neuen EU-EFTA-Arbeitskräfte

Einem ersten Überblick über die zahlen- und anteilmässige Entwicklung der einzelnen Bewilligungskategorien während des gesamten Beobachtungszeitraums schliesst sich in den folgenden Punkten eine nach Wirtschaftszweigen differenzierte Betrachtung der neu erteilten Grenzgänger-, Kurzaufenthalts-, und Aufenthaltsbewilligungen an. Dabei wird die Entwicklung des Kantons St.Gallen jeweils den Verhältnissen der Gesamtschweiz vergleichend gegenübergestellt.

5.1 Grenzgängerbewilligungen (G)

In G_13, Seite 15 lässt sich in nahezu allen Wirtschaftsbereichen der bereits in G_2, Seite 7 beobachtete Rückgang der Anzahl neu erteilter Grenzgängerbewilligungen nachvollziehen. Das Muster einer sich in Abhängigkeit von der Konjunktur entwickelnden Nachfrage nach Grenzgängerbewilligungen ist somit ein branchenübergreifendes Phänomen. So lassen sich beispielsweise die seit 2005-2006 wieder steigenden Zahlen an neu erteilten Grenzgängerbewilligungen bei den meisten Wirtschaftszweigen feststellen, ausgenommen sind einzig der erste Sektor und das Gastgewerbe. Die Branche, welche im Kanton St.Gallen während

des gesamten Beobachtungszeitraumes die meisten Empfänger neu erteilter Grenzgängerbewilligungen aufgenommen hat, ist der Wirtschaftszweig „Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik“. Jeder fünfte Grenzgänger, der im vergangenen Jahr eine neue Bewilligung im Kanton St.Gallen erworben hat, fand dort ein Betätigungsfeld. Dass der Wirtschaftszweig Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik den grössten Anteil neuer Grenzgänger aufnimmt, wird in G_14, Seite 15 durch die grossen Kreise sichtbar, welche ihm zukommen. Gegenüber der Gesamtschweiz ist deren Anteil im Kanton St.Gallen deutlich überdurchschnittlich, aktuell um etwa das Anderthalbfache. Dies ist allerdings weniger als in den meisten Jahren des Beobachtungszeitraums. Am deutlichsten übervertreten ist in der aktuellen Situation der Wirtschaftszweig Unterricht und Forschung. An dritter Stelle stehen mit konstanter Überrepräsentanz die übrigen Bereiche des zweiten Sektors.

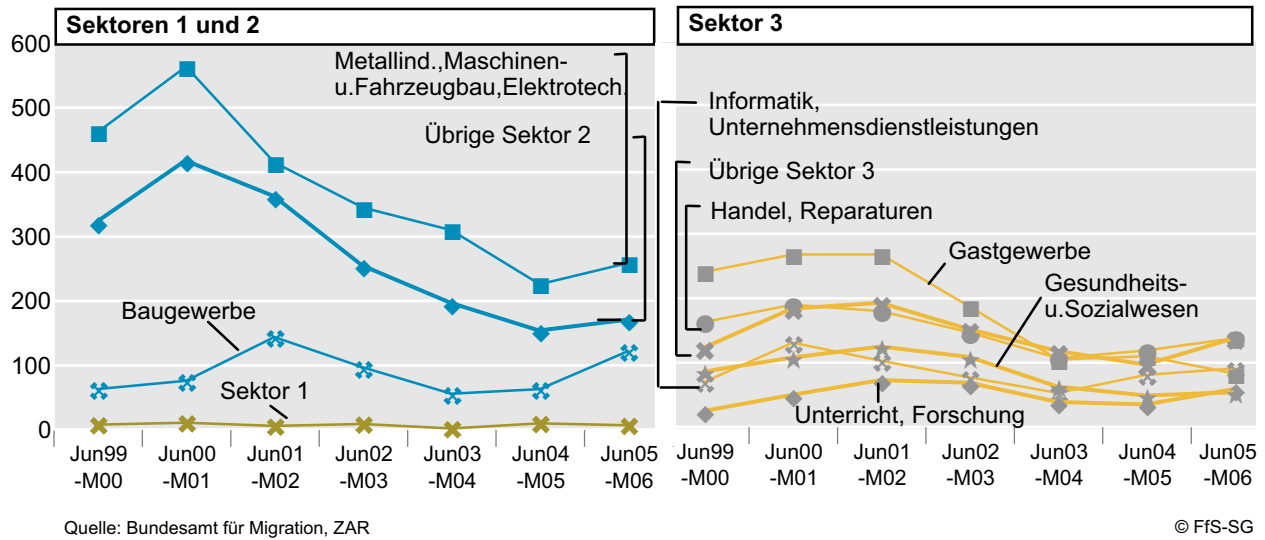
Insgesamt zeigt sich ein Überhang der Industrie, was vor dem Hintergrund der Wirtschaftsstruktur des Kantons St.Gallen nicht erstaunt.

⁹ Eine Lesehilfe für den hier verwendeten Grafiktyp findet sich im [Unterabschnitt 4.2](#) auf [Seite 13](#)

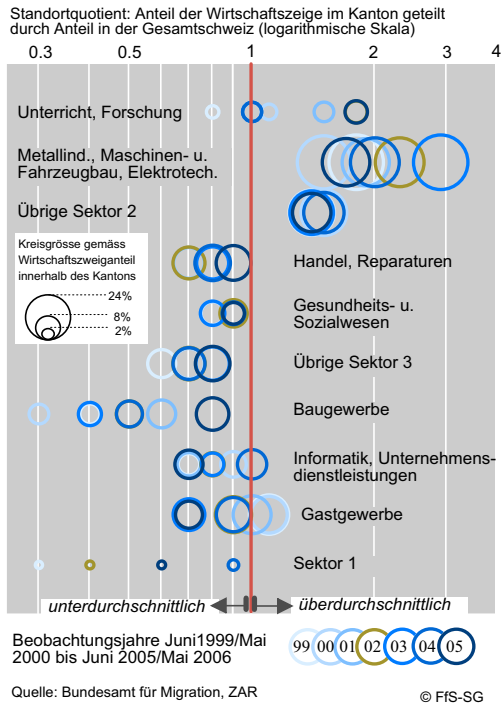
Abnehmende Bedeutung unter den Grenzgängern kommt sowohl im Kanton St.Gallen wie im Vergleich zur Gesamtschweiz dem Gastgewerbe zu, was anhand der schrumpfende Kreisgrösse und der jährlich fortschreitenden Linksverschiebung der Kreise sichtbar wird.¹⁰

Demgegenüber weisen die meisten anderen Wirtschaftszweige, in welchen der Kanton St.Gallen bezüglich der Grenzgänger unterrepräsentiert ist, eine Tendenz auf, sich dem Niveau der Gesamtschweiz anzugleichen.

(G_13) Neu vergebene Grenzgängerbewilligungen (G) nach Wirtschaftszweigen, Kanton St.Gallen 1999-2006



(G_14) Anteil der Wirtschaftszweige an neuen Grenzgängerbewilligungen im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006

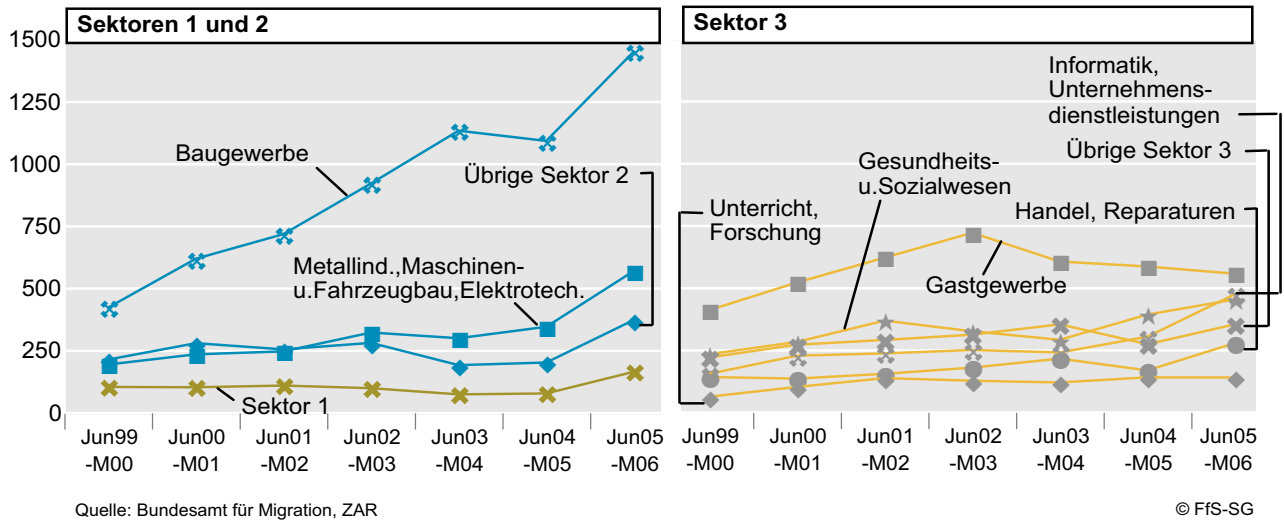


¹⁰ Eine Lesehilfe für den hier verwendeten Grafiktyp findet sich im [Unterabschnitt 4.2](#) auf [Seite 13](#)

5.2 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) > 90 Tage

Die G_15 gibt für den Kanton St.Gallen die Verteilung der neu erteilten EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen mit einer Geltungsdauer über 90 Tagen auf die einzelnen Wirtschaftszweige wieder. Feststellbar ist zunächst, dass neben dem Baugewerbe auch die meisten der übrigen Wirtschaftszweige von der im Juni 2005 einsetzenden Zunahme neu erteilter Kurzaufenthaltsbewilligungen profitieren

(G_15) Neu vergebene EU/EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) an erwerbstätige Personen, nach Wirtschaftszweigen, Kanton St.Gallen 1999-2006



Neben dem Gastgewerbe ist das Unterrichtswesen im Kanton St.Gallen der zweite Wirtschaftszweig, welcher im vergangenen Jahr keine steigende Anzahl an neuen EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen aufweisen konnte. Mögliche Auswirkungen des im Juni 2004 wegfallenden Inländervorrangs zeigen sich neben dem Baugewerbe insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen und den Dienstleistungen für Unternehmen anhand deutlich steigender Bewilligungszahlen.

Im Vergleich zur Gesamtschweiz ist in der aktuellen Situation der Wirtschaftszweig Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik am klarsten übervertreten (vgl. G_16).¹¹ Sein Anteil war im letzten Beobachtungsjahr bereits rund zweieinhalb Mal so gross wie in der Gesamtschweiz.

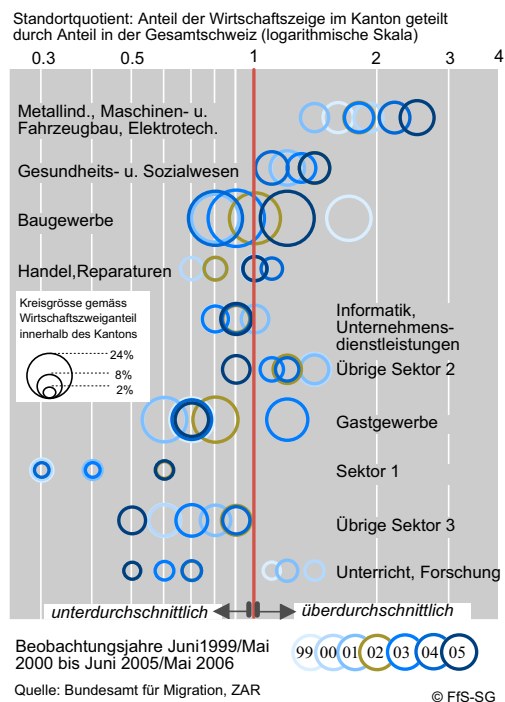
Der nahe an der roten Linie liegende grosse dunkelblaue Kreis zeigt, dass die Baubranche sowohl im Kanton St.Gallen als auch auf gesamtschweizerischer Ebene bei der Rekrutierung von Kurzaufenthaltern führend ist.

Kontinuierlich an Bedeutung verloren hat im Kanton St.Gallen während der vergangenen drei Jahre der Wirtschaftszweig „Unterricht und Forschung“, wobei die kleine Kreisgrösse zeigt, dass es sich hierbei im Kanton St.Gallen um ein eher atypisches Beschäftigungsfeld für Kurzaufenthalter handelt.

ren (vgl. G_4, Seite 8). Das Baugewerbe ist im Kanton St.Gallen während des gesamten Beobachtungszeitraums von zentraler Bedeutung, und beschäftigte im vergangenen Jahr 29 Prozent aller neuen Kurzaufenthalter.

Entgegen dem allgemeinen Trend sinkt seit vier Jahren im Gastgewerbe die Zahl der neuen Kurzaufenthaltsbewilligungen.

(G_16) Anteil der Wirtschaftszweige an neuen EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006



¹¹ Eine Lesehilfe für den hier verwendeten Grafiktyp findet sich im Unterabschnitt 4.2 auf Seite 13

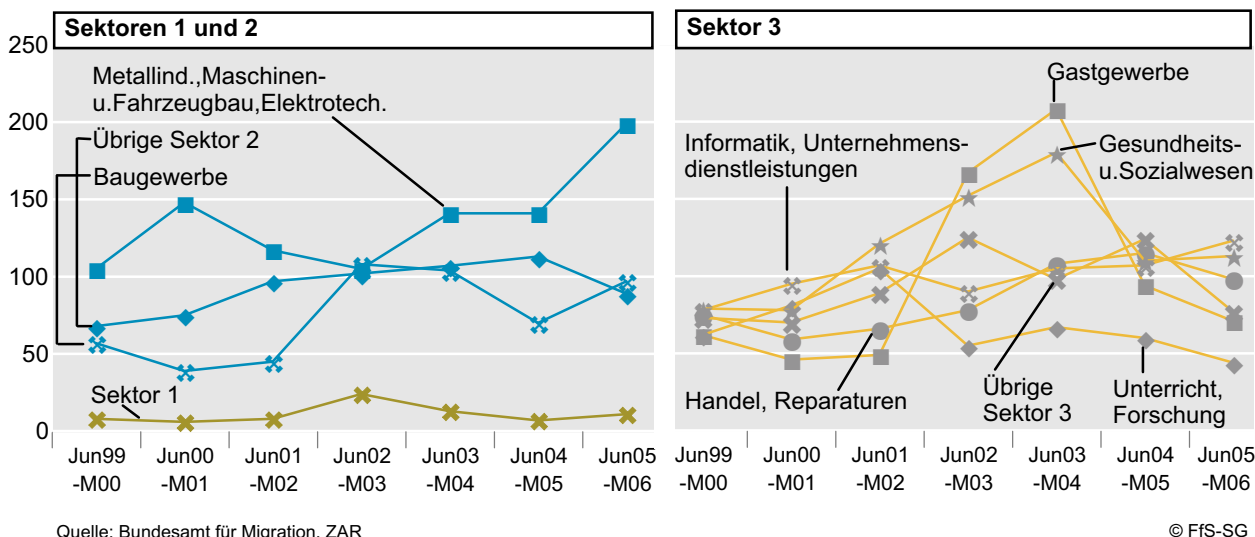
5.3 Aufenthaltsbewilligungen (B)

G_17 gibt die Verteilung der zugewanderten EU-EFTA-Aufenthalter auf die einzelnen Branchen wieder. In einigen Branchen ist mit der Einführung der Personenfreizügigkeit im Juni 2002 eine sprunghafte Zunahme der neu erteilten Aufenthaltsbewilligungen erkennbar. Besonders markant war diese in der Metallindustrie mit Maschinen-, Fahrzeugbau und Elektrotechnik, welche im letzten Beobachtungsjahr

jahr jeden fünften zugewanderten Aufenthaltler aus der EU-EFTA beschäftigte.

Im Jahr der Einführung des FZA hat sich die Anzahl der zugezogenen EU-EFTA-Aufenthalter, die im Gastgewerbe beschäftigt sind, zunächst verdreifacht. Nach einem weiteren Anstieg im zweiten Jahr der Personenfreizügigkeit senkte sich der Anteil des Gastgewerbes an der Zuwanderung im letzten Beobachtungsjahr hingegen wieder auf das Niveau von 1999.

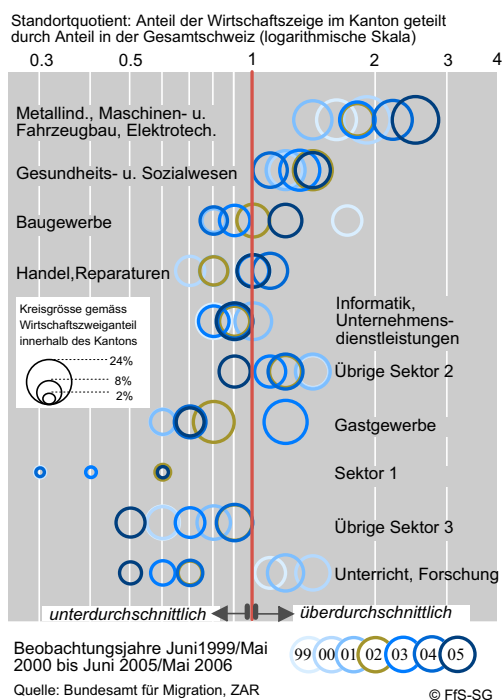
(G_17) Neu vergebene EU-EFTA Aufenthaltsbewilligungen (B) an erwerbstätige Personen, nach Wirtschaftszweigen, Kanton St.Gallen 1999-2006



Zweitstärkster Wirtschaftszweig bei der Aufnahme von Aufenthaltserlaubnissen war im vergangenen Jahr die Informatik- und Unternehmensdienstleistungsbranche mit einem Anteil von 13 Prozent.

G_18 zeigt die Branchenanteile bei den neuen Aufenthaltsbewilligungen im Vergleich zur Gesamtschweiz. Das Bild präsentiert sich insgesamt ähnlich wie bei den Kurzaufenthaltern (vgl. G_16, Seite 16).¹²

(G_18) Anteil der Wirtschaftszweige an neuen EU-EFTA-Aufenthaltsbewilligungen (B) im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006



¹² Eine Lesehilfe für den hier verwendeten Grafiktyp findet sich im [Unterabschnitt 4.2](#) auf [Seite 13](#)

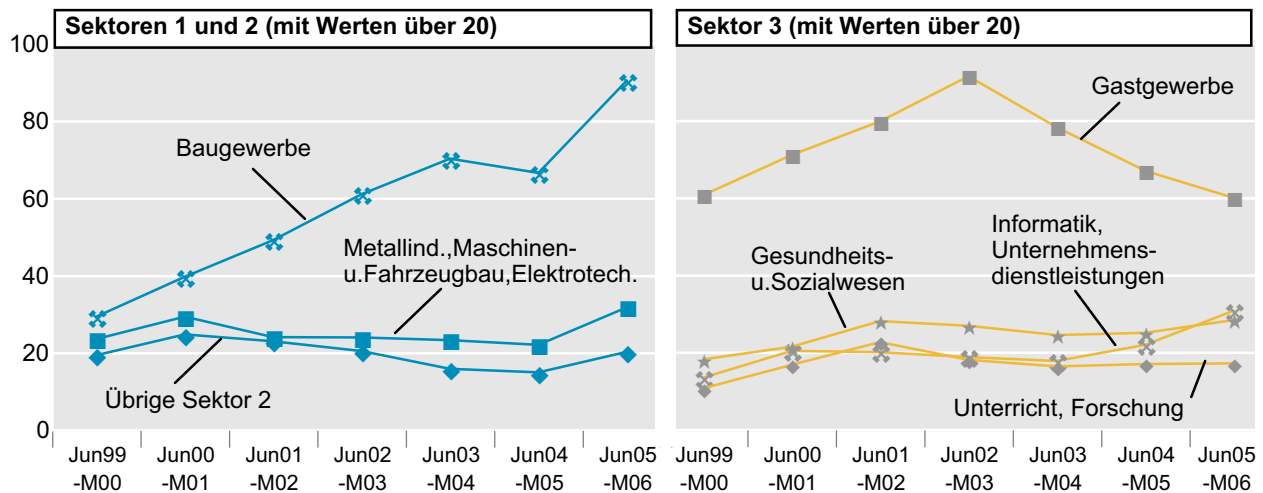
5.4 Die relative Bedeutung der Zuwanderung für einzelne Wirtschaftszweige

Um die Bedeutung der Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem EU-EFTA-Raum für die einzelnen Wirtschaftszweige besser abschätzen zu können, wird die Anzahl der an Erwerbstätige vergebenen Grenzgänger-, Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen in Beziehung gesetzt zur Gesamtzahl der Arbeitsplätze in den jeweiligen Wirtschaftszweigen. G_19 zeigt für die einzelnen Wirtschaftszweige, welche bezogen auf die dort verfügbaren Arbeitsplätze am meisten neue erwerbstätige Aufenthalter erhalten haben. In den Sektoren 1 und 2 sind dies das Baugewerbe, die Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik sowie die übrigen Bereiche des

zweiten Sektors, in welchen bis zu 20 EU-EFTA-Bewilligungen pro 1000 Arbeitsplätze neu ausgestellt wurden. Das Baugewerbe ist die einzige Branche, in welcher sich die Anzahl der EU-EFTA-Bewilligungen pro 1000 Arbeitsplätze seit Beginn der Zeitreihe nahezu jährlich deutlich vergrössert. In der Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik, den übrigen Bereichen des zweiten Sektors sowie der Informatik- und Unternehmensdienstleistungsbranche ist eine Zunahme seit Juni 2005 erkennbar.

Im dritten Sektor erreicht das Gastgewerbe bei der Einführung des FZA einen Spitzenwert von 92 Bewilligungen auf 1000 Arbeitsplätze.

(G_19) Anzahl neu vergebener EU-EFTA-Bewilligungen (Grenzgänger-, Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen) pro 1000 Arbeitsplätze in einzelnen Wirtschaftszweigen, Kanton St.Gallen 1999-2006



Quelle: Bundesamt für Migration, ZAR; Bundesamt für Statistik, Eidg. Betriebszählung 2001, Berechnung FfS-SG

© FfS-SG

6 Berufsqualifikation der neuen EU-EFTA-Arbeitskräfte

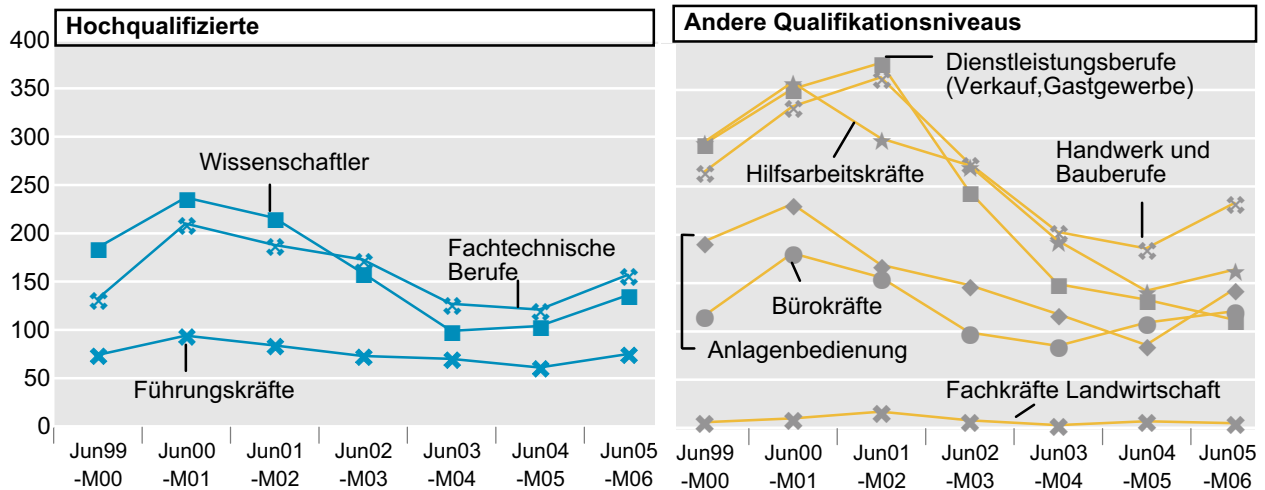
6.1 Grenzgängerbewilligungen (G)

Das für die Entwicklung der Anzahl neu vergebener Grenzgängerbewilligungen typische wellenförmige Verlaufsmuster (vgl. G_2, Seite 7) ist bei den hoch qualifizierten und den übrigen Berufsgruppen gleichermaßen erkennbar (vgl. G_20). Alle drei Berufsgruppen mit hohen Qualifikationsanforderungen verzeichnen seit Mai 2005 wieder steigende Zahlen an neuen Grenzgängerbewilligungen,

so dass im vergangenen Jahr bereits fast jeder dritte neue Grenzgänger als Führungskraft, Wissenschaftler oder in einem fachtechnischen Beruf beschäftigt war.

Die meisten neuen Grenzgänger sind aktuell und praktisch während des gesamten Beobachtungszeitraums der Berufshauptgruppe „Handwerk und Bauberuf“ zuzuordnen. Im Vergleich zu 1999 halbiert haben sich bis heute da-

(G_20) Neu vergebene Grenzgängerbewilligungen (G) nach Berufsqualifikation, Kanton St.Gallen 1999-2006



Quelle: Bundesamt für Migration, ZAR; Kodierung Berufsqualifikation: FFS-SG

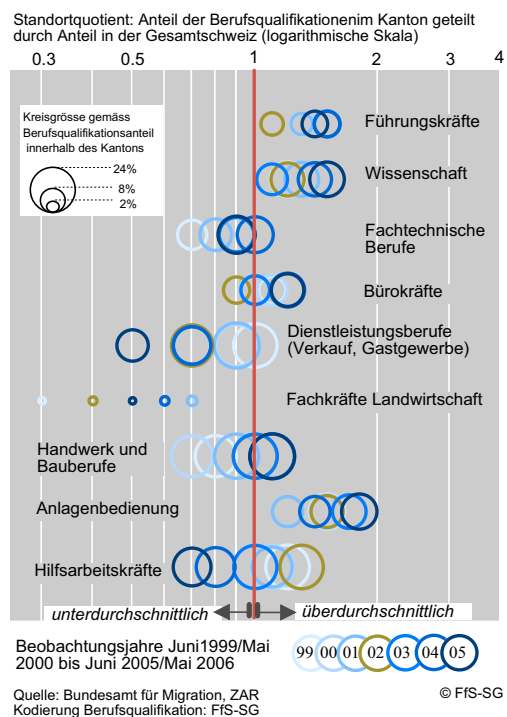
© FFS-SG

gegen Anzahl und Anteil der Personen, die als Grenzgänger in Dienstleistungsberufen tätig sind. Die Dienstleister sind zudem die einzige Berufshauptgruppe, die im vergangenen Jahr keine steigende Anzahl neuer Grenzgängerbewilligungen gegenüber dem Vorjahr aufwies.

Die Einbussen bei den Dienstleistungsberufen sind im Vergleich mit der Gesamtschweiz überdurchschnittlich (vgl. G_21).¹³ Die Kreise bewegen sich kontinuierlich nach links, was bedeutet, dass deren Anteile sich stärker zurückgebildet haben als in der Gesamtschweiz. Deutlich überdurchschnittlich ist im Kanton St.Gallen hingegen während der gesamten 7 Jahre der Anteil der Anlagenbediener, Wissenschaftler und Führungskräfte. Diese hohen Anteile entsprechen der bereits in G_14, Seite 15 festgestellten Überdurchschnittlichkeit der in der Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik sowie der in Forschung und Lehre beschäftigten Personen.

Zusätzliche Anteile gewonnen haben im vergangenen Jahr die neu als Bürokräfte beschäftigten Grenzgänger, welche im Kanton St.Gallen steigende, auf Ebene der Gesamtschweiz hingegen sinkende Zahlen an neu erteilten Bewilligungen aufweisen. Kontinuierlich zurückgegangen ist auch der Anteil der Hilfsarbeitskräfte und zwar sowohl innerhalb des Kantons wie auch im Vergleich zur Gesamtschweiz.

(G_21) Anteil der Berufsqualifikationen an neuen Grenzgängerbewilligungen im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006



Quelle: Bundesamt für Migration, ZAR
Kodierung Berufsqualifikation: FFS-SG

© FFS-SG

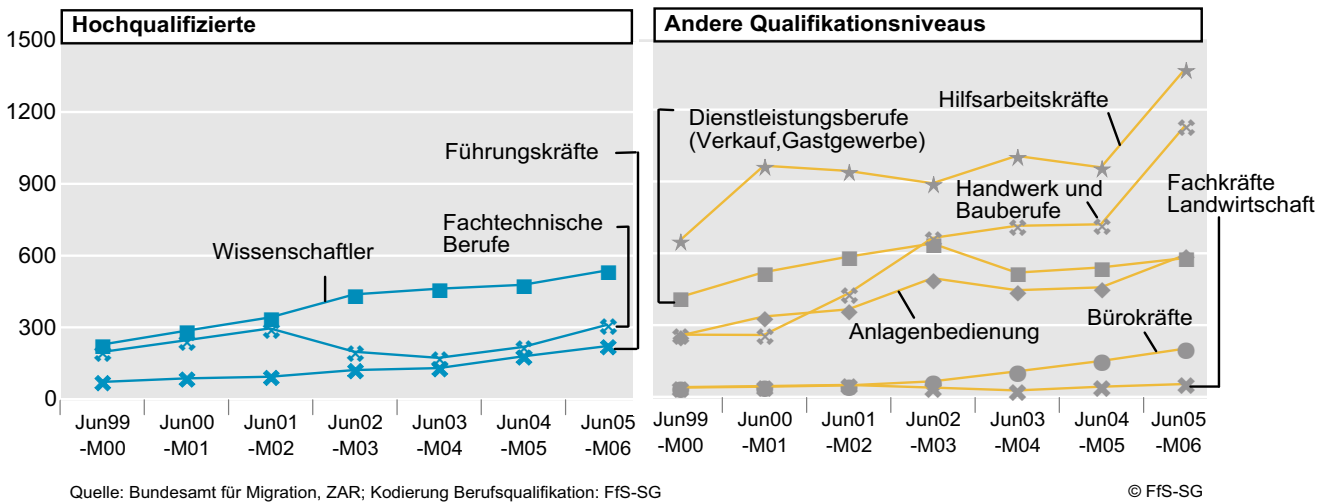
¹³ Eine Lesehilfe für den hier verwendeten Grafiktyp findet sich im [Unterabschnitt 4.2](#) auf [Seite 13](#)

6.2 Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) > 90 Tage

Seit 1999 ist im Kanton St.Gallen eine moderate Zunahme neuer Bewilligungen bei den hoch qualifizierten Kurzaufenthaltern beobachtbar (vgl. G_22). Im vergangenen Jahr war im Kanton St.Gallen jeder Fünfte (21 Prozent) neue Kurzaufenthalter einer dieser drei Berufsgruppen zuzuordnen. Damit ist der Anteil der hoch Qualifizierten unter den Empfängern neu erteilter Kurzaufenthaltsbewilligungen

gegenüber 1999 nahezu unverändert geblieben. Deutlich stärkere Zunahmen neuer Kurzaufenthaltsbewilligungen lassen sich bei den Berufsgruppen im rechten Abschnitt der G_22 feststellen, insbesondere unter den Handwerks- und Bauberufen und den Hilfsarbeitskräften. Diese beiden Berufsgruppen nahmen im letzten Jahr bereits jeden zweiten EU-EFTA-Kurzaufenthalter mit einer Bewilligungsdauer von über 90 Tagen auf.

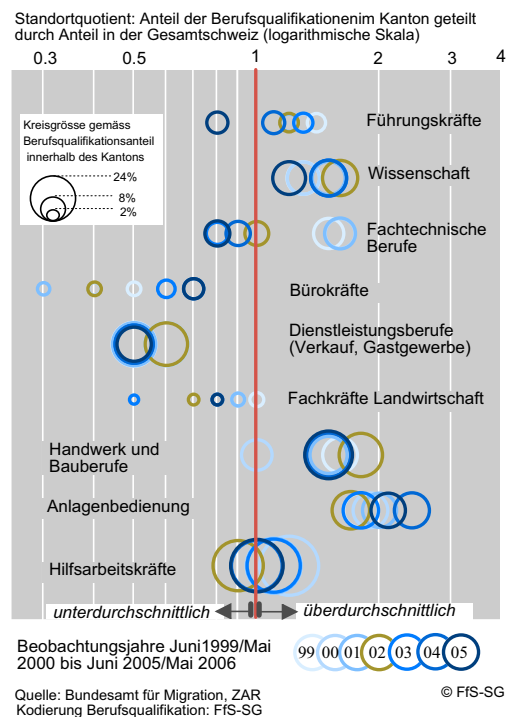
(G_22) Neu vergebene EU/EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) an erwerbstätige Personen, nach Berufsqualifikation, Kanton St.Gallen 1999-2006



Ein Vergleich mit der Gesamtschweiz zeigt, dass die hoch qualifizierten Kurzaufenthalter im Kanton St.Gallen mit Ausnahme der Wissenschaftler trotz der leichten Zunahme nach wie vor unterrepräsentiert sind (vgl. G_23).¹⁴

Die starke Zunahme der in Handwerks- und Bauberufen beschäftigten Kurzaufenthalter erweist sich im Vergleich mit der Gesamtschweiz hingegen als überdurchschnittlich. Der grosse Anteil der im Kanton St.Gallen an Hilfsarbeiter vergebenen EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen ist hingegen nicht überproportional, sondern deckte sich im vergangenen Jahr mit dem Anteil, den die Hilfsarbeiter auf Ebene der Gesamtschweiz an allen neu erteilten EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen besitzen.

(G_23) Anteil der Berufsqualifikationen an neuen EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen (>90 Tage) im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006



¹⁴ Eine Lesehilfe für den hier verwendeten Grafiktyp findet sich im [Unterabschnitt 4.2](#) auf [Seite 13](#)

6.3 Aufenthaltsbewilligungen (B)

Im Vergleich zu den Kurzaufenthaltern (vgl. G_22, Seite 20) liegt das Qualifikationsniveau der EU-EFTA-Aufenthalter im Kanton St.Gallen deutlich höher. Die drei Berufshauptgruppen der Hochqualifizierten (G_24 links) weisen mit die höchsten Werte aller Qualifikationskategorien auf. Insgesamt ging im vergangenen Jahr jede zweite neu erteilte EU-EFTA-Aufenthaltsbewilligung an Personen, die einer der drei Berufshauptgruppen aus dem linken Teil der Graphik zuzuordnen sind.

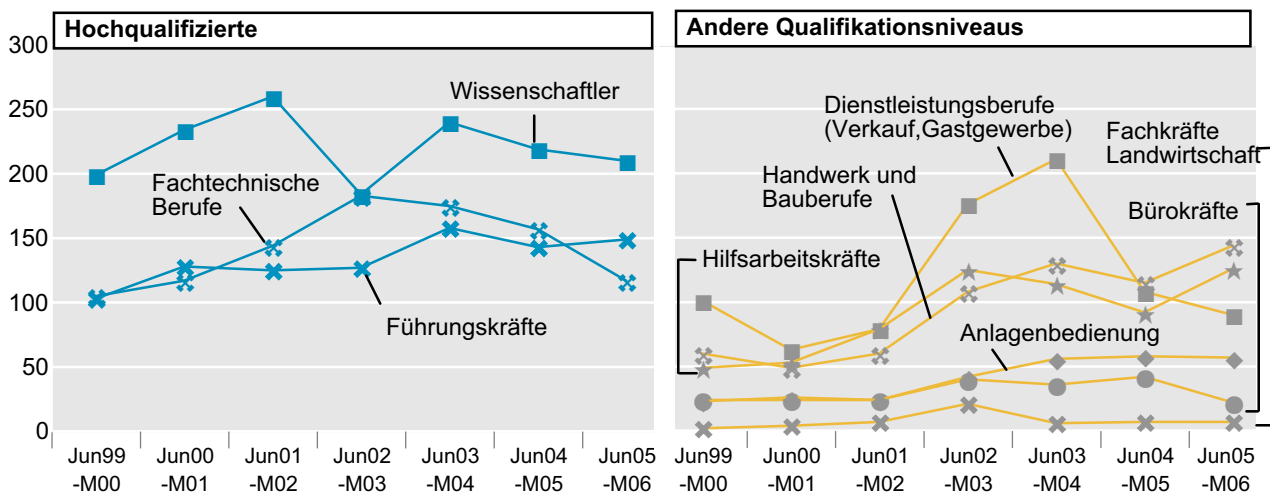
Etliche Berufsgruppen weisen ab Juni 2002 deutlich steigende Zahlen an neu vergebenen Bewilligungen auf. Am offensichtlichsten ist diese Zunahme bei den Dienstleistungsberufen (vgl. dazu auch die bereits in G_17, Seite 17 festgestellten Zugewinne des Gastgewerbes). Ihre Anzahl hat sich zwar innerhalb eines Jahr verdoppelt, um sich jedoch anschliessend bis 2006 wieder zu halbieren, so dass inzwischen wieder die Werte von 1999 erreicht sind.

Den grössten Anteil an der Neuzuwanderung von Aufenthaltaltern besitzt im Kanton St.Gallen seit 1999 jeweils die Berufsgruppe der Wissenschaftler. Nach einem kurzfristigen Einbruch im Jahr 2002 hat sich die Zuwanderung der Wissenschaftler wieder stabilisiert, und verkörperte im letzten Jahr einen Anteil von 23 Prozent an allen neu zugewan-

derten Aufenthaltaltern aus EU und EFTA. Obwohl die Anzahl der neu erteilten Bewilligungen an Wissenschaftler und Personen in fachtechnischen Berufen 2006 nahezu gleich war wie 1999 und die Anzahl der neuen Führungskräfte seither sogar um 50 Prozent zugenommen hat, so liegen doch die Anteile dieser drei Berufsgruppen an allen neu erteilten EU-EFTA-Aufenthaltsbewilligungen 2006 10 Prozentpunkte tiefer als 1999 (51 zu 61 Prozent). Dies liegt daran, dass die Anzahl der neuen Bewilligungen bei den übrigen Berufshauptgruppen (G_24 rechts) im selben Zeitraum, und insbesondere seit Juni 2002, stärker zugenommen hat als bei den hoch Qualifizierten.

Die mit Juni 2002 einsetzenden und weitgehend bis heute anhaltenden Zuwächse bei den Berufshauptgruppen der rechten Graphik deuten darauf hin, dass die neuen Möglichkeiten, die sich mit der Personenfreizügigkeit eröffnen, bislang vorwiegend für Dienstleistungs- und Fertigungsberufe mit mittleren Qualifikationsanforderungen sowie für unqualifizierte Arbeitskräfte attraktiv gewesen sind. Das heisst, dass sich das durchschnittliche Qualifikationsniveau des ausländischen Arbeitnehmers im Vergleich zu 1999 verringert hat, was die Aufenthalter aus der EU-EFTA anbelangt.

(G_24) Neu vergebene EU/EFTA-Aufenthaltsbewilligungen (B) an erwerbstätige Personen, nach Berufsqualifikation, Kanton St.Gallen 1999-2006



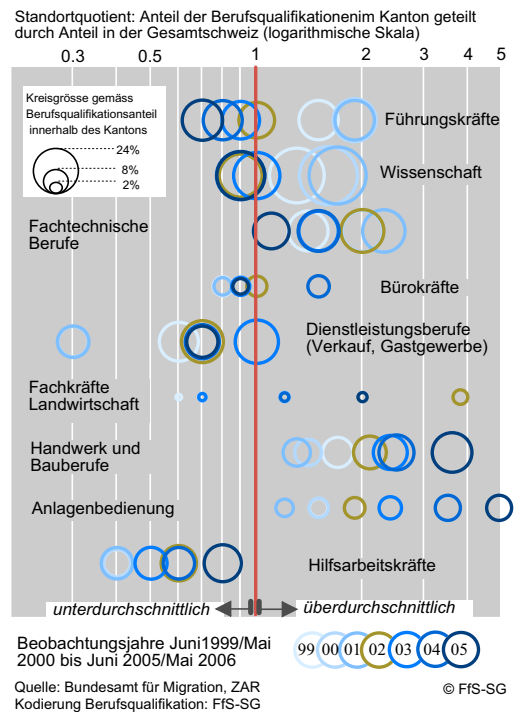
Quelle: Bundesamt für Migration, ZAR; Kodierung Berufsqualifikation: FFS-SG

© FFS-SG

Die ab Juni 2002 steigende Anzahl vergebener Aufenthaltsbewilligungen ist auch in G_25 bei etlichen Berufsgruppen deutlich sichtbar.¹⁵ Insbesondere die Anteile der in Handwerks- und Bauberufen sowie den Berufen der Anlagenbedienug Tätigen erweisen sich im Vergleich mit der Gesamtschweiz als höchst überdurchschnittlich. Der Anteil an allen Aufenthaltsbewilligungen, welcher an Anlagenbediener vergeben wird, betrug im Kanton St.Gallen im letzten Jahr ein Fünffaches des Anteils, welcher dieser Berufsgruppe auf Ebene der Gesamtschweiz erteilt wird. Der Anteil der Hilfsarbeitskräfte hat im Kanton St.Gallen im Verlaufe der Jahre leicht zugenommen. Dies führte zu einer Annäherung an den gesamtschweizerischen Anteilswert.

Die festgestellten Anteilsverluste bei den fachtechnischen Berufen, Wissenschaftlern und Führungskräften sind auch in G_25 deutlich erkennbar. Obwohl die Anzahl der neu im Kanton erwerbstätigen Wissenschaftler in den Jahren 1999 und 2006 nahezu identisch ist, entspricht die Anzahl von 1999 einem im Vergleich zur Gesamtschweiz überproportionalen Anteil, während der dunkelblaue Kreis des Jahres 2005 bereits links der roten Linie liegt, und damit einen unterdurchschnittlichen Anteil anzeigt. Gleiches gilt für die Führungskräfte. Dies bedeutet, dass sich unter den Aufenthaltlern aus dem EU-EFTA-Raum der Anteil der Führungskräfte und Wissenschaftler auf Ebene der Gesamtschweiz zwischen 1999 und 2006 positiver entwickelt hat als im Kanton St.Gallen.

(G_25) Anteil der Berufsqualifikationen an neuen EU-EFTA-Aufenthaltsbewilligungen (B) im Kanton St.Gallen im Verhältnis zu deren Anteil in der Gesamtschweiz (Standortquotienten), 1999-2006



¹⁵ Eine Lesehilfe für den hier verwendeten Grafiktyp findet sich im [Unterabschnitt 4.2](#) auf [Seite 13](#)

7 EU-EFTA-Bewilligungen und BVO-Drittstaatenbewilligungen im Vergleich

In Kapitel 3, Seite 7 wurde dargelegt, dass der Zustrom zum Arbeitsmarkt zum grössten Teil durch Personen mit einer EU-EFTA-Bewilligung erfolgt und Personen mit einer Drittstaatenbewilligung gemäss BVO in der Minderheit sind. In diesem Kapitel sollen die Unterschiede hinsichtlich der Bewilligungskategorien, der Wirtschaftszweige und der Berufshauptgruppen genauer betrachtet werden. G_26 zeigt die markantesten Differenzen zwischen EU-EFTA-Bewilligungsempfängern und jenen aus den Drittstaaten.

Die dicke olivgrüne Linie im obersten Grafiksegment zeigt den Prozentanteil der EU-EFTA-Personen an allen erteilten Bewilligungen. Er liegt über die ganze Beobachtungsperiode nahe bei 90 Prozent. Dass heisst, dass sich der Anteil der Drittstaatenbewilligungen im Umfeld von 10 Prozent bewegt. Die Linie der EU-EFTA-Kurzaufenthalts-

bewilligungen verläuft praktisch deckungsgleich mit der Totallinie.

Abweichungen vom Total liegen bei den Grenzgängern vor, welche naturgemäss praktisch ausschliesslich EU-EFTA-Angehörige sind. Der Anteil der EU-EFTA-Aufenthalter an allen Aufenthaltsbewilligungen lag bis zum Inkrafttreten des FZA lediglich bei rund 70 Prozent. Mit einem Anteil von rund 30 Prozent hatten die Drittstaatenangehörigen hier einen gemessen an ihrer Gesamtgruppe überdurchschnittlichen Wert. Für den Rückgang dieses Anteils war eine humanitäre Aktion in den Jahren 2000-2002 verantwortlich (vgl. Abschnitt 3.3, Seite 10).

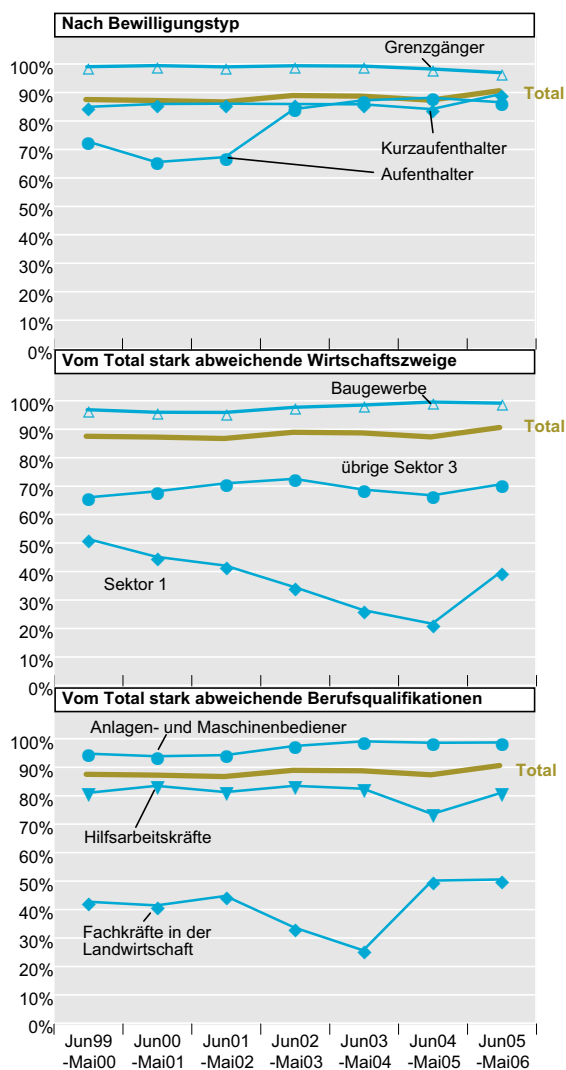
In einer Betrachtung nach Wirtschaftszweigen (G_26 mittleres Grafiksegment) zeigt sich, dass die Drittstaaten überdurchschnittlich häufig im Sektor 1 beschäftigt sind. In manchen Jahren stellen Personen aus Drittstaaten dort bis zu 80 Prozent der ausländischen Arbeitnehmenden. Die Bewilligungsempfänger im ersten Sektor stammten im vergangenen Jahr hauptsächlich aus Polen (55 Prozent), Rumänien (11 Prozent), der Ukraine und der Slowakei (jeweils 9 Prozent), sowie Russland und Brasilien (jeweils 5 Prozent). Da Polen und die Slowakei seit 01.04.2006 ebenfalls dem FZA unterstehen (was in dieser Untersuchung jedoch nicht mehr berücksichtigt wird) und damit in Zukunft eine EU-EFTA-Bewilligung erhalten können, dürfte der Anteil der im ersten Sektor beschäftigten Arbeitskräfte aus dem EU-EFTA-Raum in zukünftigen Betrachtungen wohl wieder zunehmen.

Von überdurchschnittlicher Bedeutung sind Aufenthalter (B) und Kurzaufenthalter (L) mit BVO-Bewilligung auch in den übrigen Bereichen des dritten Sektors, wo sie hauptsächlich im Bereich „Unterhaltung, Kultur und Sport“ (Schaustellergewerbe, botanische und zoologische Gärten, Theater, Oper und Ballett) tätig werden. Im Baugewerbe spielen die ausländischen Arbeitskräfte aus Drittstaaten hingegen nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Wie aufgrund der Verteilung auf die Wirtschaftszweige zu erwarten, sind die Arbeitnehmer aus Drittstaaten unter den landwirtschaftlichen Fachkräften stark überdurchschnittlich vertreten (G_26 Grafiksegment unten). Eine im Vergleich zum Gesamtanteil um 9 Prozentpunkte erhöhte und damit leicht überdurchschnittliche Beteiligung der Drittstaaten findet sich weiterhin unter den Bewilligungen, die von Hilfsarbeitskräften bezogen werden.

Die einzige Berufsgruppe mit einem im Vergleich zu ihrem Totalanteil stark überdurchschnittlichen Prozentsatz von Arbeitnehmern der EU-EFTA ist die Anlagen- und Maschinenbedienung. In dieser Berufsgruppe stellen Arbeitnehmer aus Drittstaaten nur einen Anteil von einem Prozent an allen neu an ausländische Arbeitnehmer vergebenen Bewilligungen.

(G_26) Anteile der EU-EFTA-Bewilligungen am Total der neuen Bewilligungen für erwerbstätige Personen, Kanton St.Gallen 1999-2006



8 Die Beschäftigung von EU-EFTA-Arbeitskräften durch Personalverleihfirmen

Zuletzt wird noch der Frage nachgegangen, welche Bedeutung dem Personalverleih bei der Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften zukommt. Für Schweizer Personalverleihfirmen ist es seit der im Jahr 2002 vollzogenen Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) möglich, direkt Personal aus dem Ausland zu rekrutieren. Zuvor war ihnen nur die Anstellung von bereits in der Schweiz zur Erwerbstätigkeit zugelassenen Ausländern möglich. Der Wegfall des Inländervorrangs vereinfacht es Schweizer Personalfirmen seit Juni 2004 zusätzlich, mit einer entsprechenden Lizenz im Ausland Arbeitnehmer für den Verleih an Schweizer Unternehmen zu rekrutieren.¹⁶

Diese neuen Möglichkeiten könnten letztlich auch die Personalpolitik der Schweizer Unternehmen beeinflussen und dahingehend verändern, dass insbesondere Bau- und Handwerksunternehmungen nicht mehr selbst ausländische Arbeitnehmer anwerben und anstellen, sondern auf die Dienste von Personalverleihfirmen zurückgreifen.

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (B) gilt die Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis eine Dauer von mindestens einem Jahr haben muss, was bei Einsätzen im Personalverleih nur sehr selten der Fall ist. Aus diesem Grund werden die Aufenthaltsbewilligungen (B) in der folgenden Grafik nicht ausgewiesen.

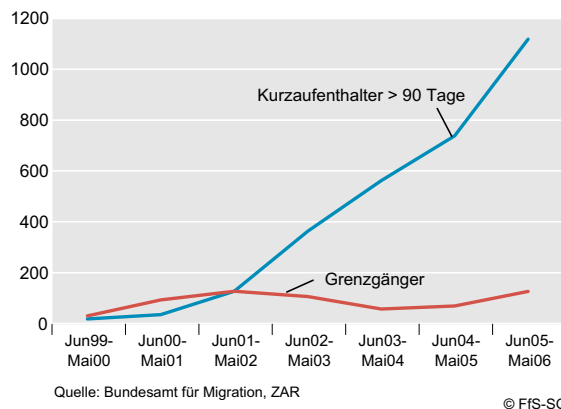
In G_27 ist die Anzahl der neu vergebenen Kurzaufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen an Personen, die im Kanton St.Gallen über einen Personalverleih beschäftigt wurden, dargestellt. Bei den Kurzaufenthaltern zeigt sich seit der Einführung des FZA eine enorme Zunahme. Im letzten Beobachtungsjahr waren im Kanton St.Gallen bereits 22 Prozent aller Empfänger einer neuen EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligung über einen Personalverleih beschäftigt. Gegenüber Mai 2002 entspricht dies einer Steigerung um 18 Prozentpunkte (von 3,9 Prozent auf 22,3 Prozent). Dieser wachsende Anteil geht grösstenteils auf einen Zustrom von Kurzaufenthaltern aus dem zentraleuropäischen Raum zurück. So hat sich zwischen Mai 2002 und Mai 2006 die Anzahl der neu vergebenen Kurzaufenthaltsbewilligungen an Arbeitnehmer aus Österreich und Deutschland, welche über eine Personalvermittlung enga-

giert wurden, im Kanton St.Gallen nahezu verzehnfacht und lag zuletzt bei 1 056 neu erteilten Bewilligungen.

Die enorme Zunahme im Personalverleih seit Juni 2002 kam im Kanton St.Gallen vor allem im Baugewerbe zum Tragen. Von den 1 453 Kurzaufenthaltsbewilligungen, die im vergangenen Jahr an Personen aus dem Baugewerbe vergeben wurden (vgl. G_15, Seite 16), war bereits die Hälfte (718) der Personalvermittlung zuzuordnen. In der Branche Metallindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik ging immerhin knapp ein Viertel (133 von 571) der an neu Beschäftigte vergebenen Bewilligungen auf den Verleih von Arbeitskräften zurück. Keine nachhaltigen Auswirkungen zeigt das Wachstum im Personalverleihgewerbe hingegen auf die Gastronomie.

Unter den Grenzgängern des Kantons St.Gallen spielt der Personalverleih eine eher untergeordnete Rolle, und eine Bedeutungszunahme ist vorerst nicht erkennbar. Die Anzahl der neuen Bewilligungen für Grenzgänger, die über einen Personalverleih beschäftigt sind, entwickelt sich vielmehr nach wie vor parallel zum Verlauf der Arbeitslosenquote. Im letzten Beobachtungsjahr waren im Kanton St.Gallen 11 Prozent aller neuen Grenzgänger über einen Personalverleih beschäftigt.

(G_27) Neu erteilte EU/EFTA-Bewilligungen an Personen, die über einen Personalverleih beschäftigt werden, Kanton St.Gallen 1999-2006



¹⁶ Zu Informationen über den Personalverleih gelangten wir über den Umstand, dass im Zentralen Ausländerregister die wirtschaftliche Branche, in welcher die Bewilligungsempfangenden tätig sind, bei allen Personen, die über eine Personalverleihfirma rekrutiert werden, auf Personalverleih gesetzt wird. Bei einer Branchenbetrachtung muss diese unkorrekte Branchenzuweisung dann allerdings korrigiert werden (vgl. Abschnitt 1.3, Seite 4).

9 Fazit und Ausblick

Die zahlenmässige Betrachtung der Zuwanderung hat gezeigt, dass das Interesse der europäischen Arbeitnehmer am Schweizer Arbeitsmarkt gross ist, und die Möglichkeiten des FZA rege in Anspruch genommen werden. Die seither jedes Jahr ausgeschöpften Kontingente für EU-EFTA-Aufenthaltsbewilligungen und die Tatsache, dass viele Aufenthalter deshalb ihre Bewilligung über einen Statuswechsel erwerben, legen den Schluss nahe, dass beim Wegfall der Kontingente für EU15 & EFTA im Juni 2007 nochmals ein deutlicher Anstieg der neu vergebenen Aufenthaltsbewilligungen zu erwarten sein wird. Gleiches ist aufgrund einer anhaltend positiven Entwicklung der Konjunktur auch für die Anzahl der EU-EFTA-Kurzaufenthaltsbewilligungen anzunehmen. Die Anzahl der kontingentpflichtigen Aufenthaltsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten ist seit 1999 auf niedrigem Niveau stabil, Schwankungen gehen in erster Linie auf kontingentfreie Aufenthaltsbewilligungen zurück, die etwa an nachziehende Familienmitglieder oder im Rahmen von Härtefallregelungen vergeben werden. Die Nachfrage nach Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten ist anhaltend hoch, so dass der Kanton St.Gallen in den letzten Jahren von der allen Kantonen offen stehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, zusätzliche Kontingente aus der Bundesreserve zu beziehen.¹⁷ Die Vergabe neuer Grenzgänerbewilligungen folgt im Kanton St.Gallen in erster Linie der Dynamik der Arbeitskräftenachfrage, so dass für die einzelnen Phasen in der Umsetzung des FZA keine erkennbaren Effekte in der Anzahl der vergebenen Bewilligungen feststellbar sind. In den Kantonen Genf und Tessin sind dagegen Verläufe beobachtbar, die als Auswirkungen des FZA gedeutet werden können.

Im Hinblick auf die Verteilung der Arbeitnehmenden mit neu ausgestellten EU-EFTA-Bewilligungen auf einzel-

ne Wirtschaftszweige sind jeweils Branchen des zweiten Sektors führend: Unter den Aufenthaltern und Grenzgängern ist es die Metallindustrie mit Maschinen-, Fahrzeugbau und Elektrotechnik, bei den Kurzaufhaltern die Bau- und Baubranche. Insbesondere unter den Kurzaufhaltern ist in diesen beiden Branchen auch eine grosse Bedeutung des Personalverleihs bei der Rekrutierung von Arbeitskräften feststellbar.

Bei einer Betrachtung des Qualifikationsniveaus ist deutlich geworden, dass bei den Arbeitnehmenden mit EU-EFTA-Bewilligung vor allem jene Berufsgruppen mit mittlerem und niedrigem Qualifikationsniveau seit Inkrafttreten des FZA steigende Bewilligungszahlen aufweisen. Die Anzahl hoch qualifizierter Zuwanderer ist nicht im selben Masse gestiegen, so dass sich damit auch das durchschnittliche Qualifikationsniveau aller EU-EFTA-Aufenthalter und Kurzaufenthalter seit Juni 2002 gesenkt hat.

Im Hinblick auf die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte werden zukünftig neben EU15 und EFTA auch die 8 neuen EU-Mitgliedsstaaten (EU8) mit separaten Kontingenten zu berücksichtigen sein. Es stellt sich die Frage, ob nach dem Einschluss der EU8 in das Freizügigkeitsabkommen aus diesen Ländern weiterhin hauptsächlich Arbeitnehmer aus dem ersten Sektor und Hilfsarbeitskräfte in die Schweiz kommen werden, oder ob sich die Zuwanderung in Zukunft breiter auf diverse Branchen und Berufsgruppen verteilt. In Zusammenhang damit steht auch die Frage, ob und inwiefern die Entfaltungsmöglichkeiten, die sich den Arbeitskräften der EU8 durch das FZA bieten, vom Wegfall der Kontingente für EU15 und EFTA tangiert werden. Diese Entwicklung zu verfolgen, wird Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.

¹⁷ Weitere Bemerkungen zu diesem Sachverhalt sind der Fussnote 6 auf Seite 9 zu entnehmen.

Anhang

Tabelle 1: Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit

01.06.2002	Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und den 15 Mitgliedsstaaten der EU (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich) und den 3 EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.
01.05.2004	Aufnahme 10 neuer Mitgliedsstaaten in die EU: Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.
01.06.2004	Aufhebung des Inländervorrangs sowie der generellen Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Staaten der EU15-EFTA. Es werden stattdessen flankierende Massnahmen eingeführt, um ein zu Lasten der bereits auf dem Schweizer Arbeitsmarkt tätigen Personen gehendes Lohn- und Sozialdumping zu vermeiden. Ihr Inhalt ist: <ul style="list-style-type: none"> • die Regelung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen von Arbeitskräften, welche von Unternehmen mit Sitz im Ausland in die Schweiz entsandt werden. • die Einführung von Gesamtarbeitsverträgen in Branchen, welche noch nicht über einen solchen verfügen, falls es zu wiederholten missbräuchlichen Lohnunterbietungen kommt. • die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen über Löhne und Arbeitszeiten im Falle von wiederholten missbräuchlichen Lohnunterbietungen. Weiterhin wird die Bewilligungspflicht für Beschäftigungsverhältnisse bis zu 90 Tagen für EU15 und EFTA abgeschafft und durch eine Meldepflicht ersetzt. Bei der Meldung ist es nicht mehr erforderlich, Arbeitsverträge einzureichen.
01.04.2006	Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die 10 neuen EU-Mitgliedsländer. Bislang galten für Personen der EU10 dieselben Regelungen wie für Drittstaaten. Malta und Zypern werden gleich ab dem 01.04.2006 mit den Bestimmungen der EU15 gleichgestellt und auch deren Kontingent zugeordnet. Für die verbleibenden 8 Staaten gibt es Übergangsregelungen, zudem sind die flankierenden Massnahmen für alle Staaten insgesamt verstärkt worden. Strafen gegen ausländische Arbeitgeber, die gegen Schweizerische Gesetze verstossen, sind verschärft worden. Sie können leichter vom Schweizer Markt ausgeschlossen werden (bspw. wenn sie rechtskräftige Bussen nicht bezahlen oder die Auskunft verweigern). Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wird nochmals erleichtert. Zudem erfolgt eine Präzisierung des Meldeverfahrens. Wichtige Aspekte des Arbeitsverhältnisses wie der Lohn oder die Arbeitszeit müssen den Arbeitnehmenden schriftlich mitgeteilt werden. Selbständigerwerbende unterstehen den flankierenden Massnahmen nicht. Sie müssen aber neu bei der Arbeitsaufnahme in der Schweiz die Selbständigkeit nachweisen (z.B. Eintragung in ein Berufsregister als selbständig Erwerbstätiger oder Vertrag mit einem Leistungsempfänger in der Schweiz). Temporärangestellte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Verleihbetrieben werden besser geschützt. Weiterhin wird für die Staaten der EU8 ein separates Kontingent an Bewilligungen geschaffen. Die Kontingenzahlen sind im Punkt "Einzelne Bewilligungskategorien" in Abschnitt 10.1 ersichtlich.
01.01.2007	Aufnahme von Rumänien und Bulgarien in die EU. Über eine Ausdehnung des FZA auf diese beiden neuen Staaten wird abgestimmt. Ein Termin für diese Abstimmung ist noch nicht bekannt.
01.06.2007	Wegfall der Kontingente für Länder der EU15-EFTA sowie Zypern und Malta. Ab 2007 besteht eine 7-jährige Schutzklausel, welche die Schweiz bei übermässiger Zuwanderung erneut zur Einführung von Kontingenten berechtigt.
01.06.2009	Im Jahre 2009 wird die Bundesversammlung über die Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens entscheiden. Dieser Entscheid wird nochmals dem fakultativen Referendum unterstehen.
2011	Wegfall des Inländervorrangs, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Kontingente und der Bewilligungspflicht unter 90 Tagen für die verbleibenden 8 EU Staaten. Es besteht ebenfalls eine dreijährige Schutzklausel.
2014	Volle Personenfreizügigkeit für alle 25 EU-Staaten sowie die Staaten der EFTA.

Tabelle 2: Ausländerrechtliche Regelungen vor und nach den ab Juni 2002 gültigen Rechtsakten

Für alle Bewilligungsarten (Aufenthalter [B], Kurzaufenthalter [L], Grenzgänger [G]) geltende Regelungen		
	Für EU-EFTA gemäss FZA	Für Drittstaaten
Inländer- vorrang	Der Inländervorrang gilt für EU15 und EFTA nur bis zum 01.06.2004. Für EU8 gilt der Inländervorrang bis 2011	Der Inländervorrang gilt für Drittstaaten zeitlich unbegrenzt. Eine ausreichende Qualifikation ist zudem zwingend.
	Der Arbeitgeber muss vor Rekrutierungsbemühungen im Ausland zuerst nach einer einheimischen Arbeitskraft suchen, die gewillt und fähig ist, die Arbeit zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu leisten. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Führungskräfte oder qualifizierte Fachleute international tätiger Unternehmen, die im Rahmen eines betrieblichen Kadertransfers in die Schweiz kommen. Personen aus der EU-EFTA, die nicht hoch qualifiziert sind, erhalten nur dann eine Bewilligung, wenn der Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> nachweislich alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um eine Arbeitskraft auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu finden die zu besetzende Stelle beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet hat und dieses innert angemessener Frist keine Arbeitskraft vermitteln konnte; eine auf dem Arbeitsmarkt verfügbare Arbeitskraft nicht innert angemessener Frist für die betreffende Stelle ausbilden oder ausbilden lassen kann. 	
Bewilli- gungs- anspruch	EU-EFTA-Bürger, welche die im Inländervorrang definierten Bedingungen erfüllen, die Lohn- und Arbeitsbestimmungen einhalten, und wenn zudem freie Kontingente vorhanden sind, besitzen einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.	Drittstaatenbürger besitzen keinen Rechtsanspruch, auch wenn sie die im Inländervorrang definierten Bedingungen erfüllen, Lohn- und Arbeitsbestimmungen einhalten, und freie Kontingente vorhanden sind. Die Erteilung der Bewilligung liegt im Ermessen der Kantonalen Arbeitsmarktbehörde.
Familien- nachzug	EU-EFTA-Bürger haben grundsätzlich das Recht, Ehepartner, Kinder und Eltern, für deren Unterhalt sie sorgen können, im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz zu bringen (gilt für Bewilligungen C, B und L). Grenzgänger besitzen keine Ansprüche. Sind die nachziehenden Familienmitglieder Staatsangehörige eines Drittlandes, richtet sich deren Nachzug nur dann nach den Bestimmungen des FZA, wenn die nachziehende Person bereits eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU-EFTA Staates besitzt. Andernfalls wird der Nachzug vom ANAG-BVO geregelt.	Drittstaaten-BürgerInnen mit Ausweis L haben keinen Anspruch auf Familiennachzug. Bei B-Beiwilligungen kann der Familiennachzug bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragt werden. Gesuche werden individuell geprüft. Niedergelassene (C) besitzen einen Anspruch, sofern sie vorrangige familiäre Beziehungen nachweisen können. Grenzgänger besitzen keine Ansprüche.
Entsen- dung	Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU-EFTA können Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in die Schweiz entsenden. Ab 01.06.2004 wird die Entsendung für Unternehmen aus EU15 und EFTA durch die Meldepflicht nochmals vereinfacht. Zypern und Malta sind ab 01.04.2006 ebenfalls in diese Regelung eingeschlossen. Für Länder der EU8 greifen die Regelungen zur Meldepflicht erst nach dem 30. April 2011.	<i>Unternehmen</i> mit Sitz in einem Drittstaat können sich nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen gemäss FZA berufen. Es gelten die Vorschriften von BVO/ANAG. <i>Entsandte Arbeitnehmer</i> , die Angehörige eines Drittstaates sind und in einer Firma mit Sitz in der EU-EFTA arbeiten, unterstehen den gleichen Regelungen wie EU-EFTA-Bürger, falls sie seit mind. 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt eines EU-EFTA-Mitgliedsstaates zugelassen waren.

Für einzelne Bewilligungskategorien geltende Regelungen		
	Für EU-EFTA gemäss FZA	Für Drittstaaten gemäss BVO
Aufenthalter (B)	<p>Geltungsdauer: Liegt ein Arbeitsvertrag > 12 Monate vor, gilt die neu erteilte Bewilligung 5 Jahre. Verlängerung um jeweils 5 Jahre, ausser bei Langzeitarbeitslosen.</p> <p>Rechte & Pflichten: Die Bewilligung gewährleistet volle berufliche Mobilität.</p> <p>Kontingent: Bis 31.05.2007 ist die jährliche Zahl von Bewilligungen für Personen aus EU15-EFTA, sowie Zypern und Malta gesamtschweizerisch kontingentiert. Die Neueinreise Erwerbstätiger unterliegt dieser Höchstzahl, Nicht-Erwerbstätige und Erwerbstätige, die im Rahmen des Familiennachzuges einreisen, fallen nicht unter dieses Kontingent. Jährliches Kontingent für die Gesamtschweiz (es existiert keine kantonspezifische Aufteilung des Kontingents): EU15, Malta, Zypern: 15'000; EFTA: 300 Die Kontingente der EU8 erhöhen sich jährlich: 1.4-31.Mai.2006: 217 Bis 31.Mai 2007: 1'700 Bis 31.Mai 2008: 2'220 Bis 31.Mai 2009: 2'600 Bis 31.Mai 2010: 2'800 Bis 31.Mai 2011: 3'000</p>	<p>Geltungsdauer: Neu erteilte Bewilligungen gelten 1 Jahr, Verlängerung im Jahresrhythmus.</p> <p>Rechte & Pflichten: Kantons-, Berufs-, Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Kontingent: Die Neueinreise Erwerbstätiger unterliegt einer Höchstzahl. Nicht-Erwerbstätige sowie Erwerbstätige, die im Rahmen des Familiennachzuges einreisen, fallen nicht unter dieses Kontingent. Jährl. Kontingent Gesamtschweiz: 4'000 Davon - dem Bund zustehend: 2'000 - den Kantonen zustehend: 2'000 davon Kanton SG: 106 Ab 01.11.2006: SG 121 (Änderung des Verteilschlüssels bei gleich bleibender Gesamtzahl von 4'000 Bewilligungen)</p>
Kurz-aufenthalter (L)	<p>Geltungsdauer: Die Gültigkeit der Bewilligung bemisst sich nach der Dauer des zugrunde liegenden Arbeitsvertrags. Aufenthalte < 4 Monate bzw. 120 Tage pro Jahr sind nicht kontingentpflichtig.</p> <p>Rechte & Pflichten: Für eine Erneuerung der Bewilligung ist keine Unterbrechung des Aufenthaltes in der Schweiz nötig. Volle berufliche Mobilität, jedoch keine selbständige Tätigkeit. Nach einem Aufenthalt von 30 Monaten als Kurzaufenthalter besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, falls ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt.</p> <p>Kontingent: Bis 31.05.2007 ist die jährliche Zahl von Bewilligungen für Personen aus EU15, EFTA sowie Zypern und Malta gesamtschweizerisch kontingentiert. Jährliches Kontingent für die Gesamtschweiz (es existiert keine kantonspezifische Aufteilung des Kontingents): EU15, Zypern, Malta: 115'000; EFTA : 700 Die Kontingente der 8 EU erhöhen sich jährlich: 1.4-31.Mai.2006: 2'067 Bis 31.Mai 2007: 15'800 Bis 31.Mai 2008: 19'200 Bis 31.Mai 2009: 22'600 Bis 31.Mai 2010: 26'000 Bis 31.Mai 2011: 29'000</p>	<p>Geltungsdauer: Gültigkeitsdauer bemisst sich nach der Dauer des zugrunde liegenden Arbeitsvertrags, falls diese zwischen 4 und 12 Monaten beträgt.</p> <p>Rechte & Pflichten: Erst nach einjähriger Unterbrechung kann eine neue Bewilligung ausgestellt werden. Falls der Arbeitgeber derselbe bleibt, kann eine Bewilligung in Ausnahmefällen über 12 Monate hinaus verlängert werden. Kantons-, Berufs-, und Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Kontingent: Bis 31.10.2006: Jährl. Kontingent Gesamtschweiz: 5'000 Davon - dem Bund zustehend: 2'500 - den Kantonen zustehend: 2'500 davon dem Kanton SG zustehend: 108 ab 01.11.2006: Erhöhung auf 7'000 Davon - dem Bund zustehend: 3'500 - den Kantonen zustehend: 3'500 davon Kanton SG: 213</p>
Grenzgänger (G)	<p>Voraussetzung: bis 01.06.2007 Nachweis der Wohnsitznahme in der Grenzzone.</p> <p>Geltungsdauer: Bei einem Arbeitsvertrag >12 Monate gilt eine neu erteilte Bewilligung 5 Jahre.</p> <p>Rechte & Pflichten: Bis 31.Mai 2007 gilt die Grenzgängerbewilligung nur in den ausgewiesenen Grenzzone der Schweiz. Ab Juni 2007 in der ganzen Schweiz. Wöchentliche Rückkehrpflicht in das Wohnsitzland. Das FZA berechtigt nun alle EU-EFTA Bürger zur Grenzgängertätigkeit in der Schweiz und nicht mehr nur Personen der Anrainerstaaten.</p> <p>Kontingent: Wie bisher kontingentfrei</p> <p>Sonderregelung: Liechtensteinische Grenzgänger, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden in der Schweiz wie EU-EFTA-Staatsangehörige geregelt. Für sie gelten jedoch keine Grenzzone und sind gemäss bisheriger Praxis weder melde- noch bewilligungspflichtig, wenn sie täglich nach Liechtenstein zurückkehren. Neu können sie jetzt auch Wochenaufenthalt in der Schweiz nehmen. In diesem Fall werden sie melde- und bewilligungspflichtig. Sie erhalten eine G-Bewilligung EU-EFTA.</p>	<p>Voraussetzung: Dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem Nachbarland der Schweiz nötig, seit mind. 6 Monaten dort in der Grenzzone ansässig.</p> <p>Geltungsdauer: Neu erteilte Bewilligungen gelten 1 Jahr und nur in der Schweizer Grenzzone zum Land des Wohnsitzes.</p> <p>Rechte & Pflichten: Arbeitsplatz- und Berufswechsel sind bewilligungspflichtig. Wöchentliche Rückkehrpflicht.</p> <p>Kontingent: Wie bisher kontingentfrei.</p>

Tabelle 3: Branchengliederung

Branchengruppen	Darin zusammengefasste Wirtschaftsabschnitte gemäss Allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA95)
Sektor 1	Land-, Forstwirtschaft, Fischerei (Codes: 01-05)
Metallindustrie mit Maschinen-, Fahrzeugbau, Elektrotechnik	Erzeugung und Bearbeitung von Metall; Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau); Maschinenbau; Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und Einrichtungen; Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, Verteilung u.ä; Herstellung von Geräten der Radio-, Fernseh- und Nachrichtentechnik; Herstellung von medizinischen Geräten, Präzisionsinstrumenten, optischen Geräten und Uhren; Herstellung von Automobilen, Anhängern und Zubehör; Herstellung von sonstigen Fahrzeugen (Codes: 27-35)
Baugewerbe	Baugewerbe (Code: 45)
Übrige Sektor 2	Kohle- und Torfgewinnung; Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen; Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen; Erzbergbau; Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung; Textilgewerbe; Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren; Herstellung von Lederwaren und Schuhen; Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln); Papier- und Kartongewerbe; Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern; Kokerei, Mineralölverarbeitung, Behandlung von nuklearen Brennstoffen; Chemische Industrie; Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren; Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Rückgewinnung und Vorbereitung für die Wiederverwertung (Recycling); Energieversorgung; Wasserversorgung (Codes: 10-26,36,37,40,41)
Handel, Reparaturen	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen; Handelsvermittlung und Grosshandel; Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern (Codes: 50-52)
Gastgewerbe	Gastgewerbe (Code: 55)
Informatikdienste, Unternehmensdienstleistungen	Informatikdienste; Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (<i>ohne Personalverleih</i>) (Codes: 72,74 [ohne 7450])
Unterrichtswesen, Forschung	Unterrichtswesen; Forschung und Entwicklung (Codes: 73, 80)
Gesundheits- und Sozialwesen	Gesundheits- und Sozialwesen (Code: 85)
Übrige Sektor 3	Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen; Schifffahrt; Luftfahrt; Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Reisebüros; Nachrichtenübermittlung; Kreditgewerbe; Versicherungsgewerbe; Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten; Immobilienwesen; Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal; Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung; Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung; Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen; Unterhaltung, Kultur und Sport; Persönliche Dienstleistungen (Codes: 60-67,70,71,75,90-93)

Tabelle 4: Neu erteilte Aufenthaltsbewilligungen (B) an Erwerbstätige, Kanton St.Gallen, nach Herkunftsregion, 1999-2006

	EU15-EFTA					gesamt	Drittstaat	Total
	Nord-europa	Süd-europa	Zentral-europa	West-europa	übrige*			
Jun99-Mai00	11	101	497	58		667	251	918
Jun00-Mai01	22	82	534	61		699	370	1 069
Jun01-Mai02	21	113	614	58		806	396	1 202
Jun02-Mai03	18	223	710	51	4	1 006	192	1 198
Jun03-Mai04	10	164	920	33	5	1 132	167	1 299
Jun04-Mai05	8	106	778	46	5	943	129	1 072
Jun05-Mai06	16	102	756	39	11	924	145	1 069
Total	106	891	4 809	346	25	6 177	1 650	7 827

*dabei handelt es sich um Personen mit EU-EFTA-Bewilligung, welche nicht Staatsbürger eines EU-EFTA-Mitgliedslandes sind. Diese Unterscheidung ist vor Juni 2002 nicht möglich.

Tabelle 5: Neu erteilte Kurzaufenthaltsbewilligungen (L) über 90 Tage an Erwerbstätige, Kanton St.Gallen, nach Herkunftsregion, 1999-2006

	EU/EFTA					gesamt	Drittstaat	Total
	Nord-europa	Süd-europa	Zentral-europa	West-europa	übrige*			
Jun99-Mai00	33	821	1 207	110		2 171	390	2 561
Jun00-Mai01	47	1 143	1 474	129		2 793	464	3 257
Jun01-Mai02	35	1 074	1 929	122		3 160	517	3 677
Jun02-Mai03	40	1 007	2 375	137		3 559	588	4 147
Jun03-Mai04	24	758	2 695	106	4	3 587	597	4 184
Jun04-Mai05	44	747	2 848	106	6	3 751	717	4 468
Jun05-Mai06	47	782	3 936	113	130	5 008	601	5 609
Total	270	6 332	16 464	823	140	24 029	3 874	27 903

*dabei handelt es sich um Personen mit EU-EFTA-Bewilligung, welche nicht Staatsbürger eines EU-EFTA-Mitgliedslandes sind. Diese Unterscheidung ist vor Juni 2002 nicht möglich.

Tabelle 6: Neu erteilte Grenzgängerbewilligungen (G) ausgewählter Schweizer Grenzkantone, 1999-2006

	Arbeitskanton								Gesamt-schweiz Total
	BS	BL	SH	SG	AG	TG	TI	GE	
Jun99-Mai00	4 979	1 897	1 040	1 561	1 330	568	6 633	1 939	25 431
Jun00-Mai01	6 356	2 753	1 434	2 008	1 635	835	9 036	4 034	36 259
Jun01-Mai02	6 660	2 708	1 319	1 872	1 490	776	8 584	3 595	34 217
Jun02-Mai03	5 818	2 487	1 053	1 453	1 202	711	9 272	6 532	35 739
Jun03-Mai04	5 210	1 699	798	1 050	906	585	8 366	4 649	29 212
Jun04-Mai05	4 079	1 426	652	949	784	626	10 342	9 375	35 549
Jun05-Mai06	4 745	1 959	676	1 157	1 002	672	10 690	8 660	37 604
Total	37 847	14 929	6 972	10 050	8 349	4 773	62 923	38 784	234 011